

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

17.08.2010

An das
Bundesverfassungsgerichts
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde

wegen

**Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 2, Abs. 2 bzw. Art. 3 Abs. 1 GG),
Verstoß gegen das Recht auf einen fairen Prozess (Art. 19, Abs. 4 GG) und
in Verbindung mit nicht gewährten Gehörs vor Gericht (Verstoß gegen Art. 103, Abs. 1 GG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich, Jörg Bergstedt, Verfassungsbeschwerde gegen die Verurteilung zu einer sechsmonatigen Haftstrafe ohne Bewährung wegen mehrerer Verfassungsverstöße durch die Urteile und Beschlüsse der beteiligten Gerichte, genauer gegen:

- Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 4.9.2008 (Az. 501 Js 15915/06)
- Urteil des Landgerichts Gießen vom 9.10.2009 (Az. 8 Ns - 501 Js 15915/06)
- Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 15.7.2010 (Az. 2 Ss 75/10), zugegangen am 23.7.2010

Jegliches Beweisvorbringen des Angeklagten und seines Verteidigers wurde verhindert.

1. Instanz:

Der Angeklagte durfte an den wesentlichen Teilen der Beweisaufnahme und aller nachfolgenden Verfahrensabschnitte vor dem Amtsrichter gar nicht teilnehmen, folglich auch weder Anträge stellen noch Zeugen befragen oder plädieren. Er hatte nicht das letzte Wort.

2. Instanz:

244 Anträge des Angeklagten und seines Verteidigers wurden abgelehnt, 243 davon mit pauschalen Beschlüssen und immer als "ohne Bedeutung". 10 Beweisanträge wurden gar nicht beschieden. Im Urteil sind Feststellungen getroffen zu Punkten, zu denen Beweisanträge als bedeutungslos zurückgewiesen wurden.

3. Instanz:

Der Umgang des Revisionsgericht mit dem Vorbringen lässt keine tatsächliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Verfahrensverstößen erkennen.

Die Verstöße gegen ein faires Verfahren, gegen das Willkürverbot und das rechtliche Gehör entstehen aus den einzelnen rechtswidrigen Entscheidungen und der Gesamtschau über den gesamten Instanzenweg hinweg. Danach war mir in keiner Instanz möglich, die zum Nachweis eines rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB oder zur Strafzumessung erforderlichen Sachfragen zu erörtern oder die dazugehörigen Tatsachen unter Beweis zu stellen.

Ich beantrage, die Urteile des Amtsgerichtes und des Landgerichtes Gießen sowie des Oberlandesgerichts Frankfurts aufzuheben und den Vollzug außer Kraft zu setzen.

Ich habe alle mir sonst durch die Rechtsordnung eingeräumten Rechtsbehelfe (Gegenvorstellungen und Befangenheitsanträge im Prozessverlauf, Revision und Gehörsrüge zur Revision) vergeblich genutzt hat und keine anderweitige Möglichkeit mehr, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder auf anderem rechtlich möglichem Wege ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen.

Diese Verfassungsbeschwerde erfüllt die Bedingungen der Annahme zur Entscheidung, da mir als dem Beschwerdeführer durch die Versagung einer Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entstehen würde, nämlich eine sechsmonatige Haftstrafe (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG) .

Antrag auf aufschiebende Wirkung

Da sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine Haftstrafe richtet, bitte ich um die Herstellung einer aufschiebenden Wirkung, das ohne diese erhebliche Nachteile für mich entstehen können, wenn ich während des laufenden Verfahrens die Haftstrafe bereits ganz oder teilweise verbüßen müsste. Damit wäre aber zu rechnen, wenn eine aufschiebende Wirkung nicht hergestellt wird.

Gründe

Die Verfassungsbeschwerde betrifft eine strafgerichtliche Verurteilung. Diese hat nach erster Instanz, Berufung, Revision und Ablehnung der nach dem Revisionsbeschluss eingereichten Anhörungsgrüge Rechtskraft erlangt. Alle Instanzen boten mir keine oder nur eine so geringe Mitwirkungsmöglichkeit bzw. Einflussnahme auf Prozessverlauf und Beweiserhebung, dass der Anspruch auf ein faires Verfahren und rechtliches Gehör nicht erfüllt ist. Die Mittel, mit denen ich an der Ausübung meiner prozessualen Rechte gehindert wurde, haben keine rechtliche Grundlage und sind daher willkürlich.

Zu 1. Verstöße gegen das Willkürverbot sowie das Recht auf faires Verfahren und Anhörung in der ersten Instanz

a. Verbot von Fragen mit sachlichem Zusammenhang

In der ersten Instanz wurde am ersten und zweiten Verhandlungstag die Beweisaufnahme jeweils abgebrochen und der Prozess vertagt, als einmal von mir als Angeklagtem und einmal von meinem Verteidiger Fragen zur Sicherheit und zur Einhaltung der Sicherheitsauflagen beim beschädigten Versuchsfeld gestellt wurden. Die Fragen wurden untersagt.

Der Protokollauszug dazu (2. Tag):

Frage: Konnten Insekten durch das Netz? Der Vorsitzende lehnt die Frage als unzulässig ab.
--

Es ist offensichtlich, dass die Frage zur Sache gehörte. Ich hatte mich als Angeklagter von Beginn an auf Rechtfertigungsgründe nach § 34 StGB berufen. Danach ist es straffrei, unter bestimmten Voraussetzungen eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Die Frage diente ersichtlich der Klärung der gegenwärtigen Gefahr.

Im Zusammenhang mit der Untersagung der Frage führte der Richter aus, keine Fragen zum Versuchsfeld selbst zuzulassen. Gegenüber meinem Verteidiger äußerte der Richter, dass er nur „Fragen jenseits der Gentechnik“ zulassen würde. Damit war klar, dass ich meine Rechtfertigungsgründe weder würde vortragen noch thematisieren noch unter Beweis stellen können. Das rechtliche Gehör wurde also verweigert.

b. Ausschluss aus meiner eigenen Verhandlung

Das Verbot von Fragen erscheint in der Rückschau aber als harmlos gegenüber dem wenig später folgenden Beschluss, mit aus meiner eigenen Verhandlung zu verbannen und ohne mich weiter zu verhandeln.

Am dritten Verhandlungstag, dem 4.9.2008, wurde ich kurz nach Beginn der Verhandlung von dieser ausgeschlossen. Die Beweisaufnahme stand nach dem Zeugenladeplan zu diesem Zeitpunkt eher am Anfang. Ich hatte noch gar keinen Beweisantrag zur Sache des beschädigten Versuchsfeldes gestellt. Der Hauptzeuge war am ersten Verhandlungstag verhindert und hätte später vernommen werden müssen, wozu es nach meinem Ausschluss auch nicht mehr kam.

Der Gerichtsbeschluss zu meinem Ausschluss lautete (Anlage 3):

„Der Angeklagte Jörg Bergstedt wird wegen ordnungswidrigen Benehmens bis auf weiteres aus dem Sitzungszimmer entfernt.“

Gründe:

Die Entfernung des Angeklagten Bergstedt aus dem Sitzungszimmer beruht auf § 177 GVG.

Der Angeklagte hat den erkennenden Richter in der Hauptverhandlung vom 29.08.2008 angeschrien. Das war eine ungebührliche Handlung, welche die Ordnung der Hauptverhandlung gestört hat. Der erkennende Richter hat den Angeklagten in der Hauptverhandlung vom 04.09.2008 deshalb ermahnt, solches und andere Ungebühr, die geeignet ist, die Ordnung der Hauptverhandlung zu stören, künftig zu unterlassen.

Gleichwohl hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung vom 04.09.2008 erneut eine Ungebühr begangen. Er hat das Verhalten des Vorsitzenden sogleich als unverschämt bezeichnet. Auch diese Ungebühr hat die Ordnung der Hauptverhandlung gestört. Der erkennende Richter hat den Angeklagten deshalb erneut ermahnt und ihm gleichzeitig angedroht, ihn im Falle erneuter Ungebühr aus dem Sitzungszimmer zu entfernen. Dessen ungeachtet hat der Angeklagte sogleich wiederum eine Ungebühr begangen, welche die Ordnung der Hauptverhandlung gestört hat. Er rief, die Ausführungen des Vorsitzenden seien schlichtweg gelogen. Bei seiner Anhörung zu einer möglichen Entfernung aus dem Sitzungszimmer hat er sogar noch den Vorwurf der Rechtsbeugung erhoben.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Hauptverhandlung ist es deshalb nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts nunmehr erforderlich, den Angeklagten aus dem Sitzungszimmer zu entfernen, um weitere von ihm ausgehende Störungen zu unterbinden.

Mildere Maßnahmen kommen auch angesichts der Bedeutung dieser Anordnung für den Angeklagten und seine Verteidigung gegen die Anklage nicht in Betracht. Der Angeklagte ist ersichtlich weder mit weiteren Ermahnungen noch durch die Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft zur Einhaltung der Ordnung der Hauptverhandlung zu bewegen.

Einer zusätzlichen Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft gemäß § 178 GVG bedarf es nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts angesichts der Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer nicht mehr.“ (Bd. III, Blatt 118 f.)

Der Beschluss war eine Inszenierung, um mich um meine prozessualen Rechte zu bringen. Denn im oben zu sehenden Beschluss wurde als Ausgangspunkt ein Vorgang vom davorliegenden Verhandlungstag benannt: "Der Angeklagte hat den erkennenden Richter in der Hauptverhandlung vom 29.08.2008 angeschrien. Das war eine ungebührliche Handlung, welche die Ordnung der Hauptverhandlung gestört hat." Diese Beschreibung war eine Erfindung des Richters. Beweisbar ist das zum einen durch die Aussage des Richters selbst. Denn noch nach dem vermeintlichen Vorfall, nämlich am Ende der Verhandlung am 29.8.2008, hat der Richter wörtlich gesagt:

„Das Kompliment der Fairness des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, dass der Herr Bergstedt geäußert hatte und auch in seinem Befangenheitsantrag sich widerspiegelt, kann ich genauso gut wiedergeben. Ich habe auch nicht den Eindruck, dass hier auf irgendeine Art und Weise versucht würde, das Gericht anzugreifen oder sonst was zu machen.“

Das kann durch zahlreiche ZuhörerInnen bezeugt werden. Zudem liegt mir eine Tonaufnahme vor, auf der der Satz zu hören ist. Mir ist nicht bekannt, ob für diese Tonaufnahme eine Genehmigung bestand.

Auch das Gerichtsprotokoll weist an der vom Richter für die Ausschlussbegründung ausgewählten Stelle keine besonderen Störungen aus. Der Protokollauszug zu der fraglichen Situation (2. Tag):

Frage:
Konnten Insekten durch das Netz?

Der Vorsitzende lehnt die Frage als unzulässig ab.

Zuhörer stören durch Gesten und Gebärden.

Der Vorsitzende verweist eine ZuhörerIn, die weiter stört, aus dem Saal. Die ZuhörerIn wird von Gerichtswachtmeistern aus dem Saal gebracht.

Der Angeklagte Bergstedt führt aus: „werden sie endlich sachlich“.

Der Verteidigr rügt, die Öffentlichkeit ist nicht mehr hergestellt, ich rüge das Verhalten des Gerichts und begründet seine Rüge.

Der Verteidiger beantragt, die Anordnung, die Zuhörer auszuschließen, rückgängig zu machen und bittet um Begründung.

Der Vorsitzende begründet seine Entscheidung durch das GVG, § 177.

Insgesamt sind im Protokoll überhaupt keine Störungen durch meine Person erfasst. Es sind lediglich einige wenige kurze Störungen aus dem Kreis der ZuschauerInnen benannt. Das entspricht auch dem tatsächlichen Ablauf. Die Hauptverhandlungstage konnten weitgehend problemlos und ohne Unterbrechungen ablaufen.

Die Frage, ob ich den Richter nun angeschrien habe oder ob das Gericht diesen Vorfall erfunden hat, ist allerdings vor einem anderen Hintergrund sogar ohne Belang. Denn auf keinen Fall hätte die Hauptverhandlung ohne mich weiterlaufen dürfen. Dieses verbietet § 231 b StPO. Danach kann nach einer Entfernung des Angeklagten nach § 177 GVG „in seiner Abwesenheit verhandelt werden, wenn das Gericht seine fernere Abwesenheit nicht für unerlässlich hält und solange zu befürchten ist, dass die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde.“

Zur Frage, ob das Gericht meine Anwesenheit für unerlässlich hielt, hat dieses keinerlei Ausführungen oder erkennbare Erwägungen getroffen. Klarer aber ist der zweite Punkt nicht erfüllt. Das Gericht hat erst im Urteil reine Mutmaßungen angestellt, warum von mir Störungen hätten ausgehen sollen. Dabei hat es ohnehin keine „schwerwiegenden“ Störungen benannt. Hierfür gab es auch keine Anhaltspunkte. Meyer-Goßner schreibt dazu (Rdnr. 6): „Das gesamte Verhalten des Angeklagten muss die Besorgnis rechtfertigen, dass er auch künftig nicht nur die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung stören werde, sondern dass auch Beeinträchtigungen von erheblichem Gewicht zu erwarten sind.“ Das Protokoll der Gerichtsverhandlung wies aber bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses keine einzige Störung durch mich und keine einzige schwerwiegende Störung durch irgendjemand anders aus. Es hatte auch keine gegeben. Auch der Beschluss zum Ausschluss beweist das. Denn hätte es eine schwerwiegende Störung gegeben, hätte das Gericht diese erwähnt.

Im Urteil wurden dann, zu diesem Zeitpunkt nachträglich, Gründe angeführt, die aber ebenfalls die Voraussetzungen des § 231 b StPO nicht erfüllen. Der Wortlaut aus dem Urteil vom 4.9.2008 (Anlage 4, dort ab Bl. 175):

„Das Gericht hat gegen Ende der Hauptverhandlung vom 04.09.2008 erwogen, den am Vormittag dieses Tages aus dem Sitzungszimmer entfernten Angeklagten Bergstedt wieder vorzulassen, um ihm gemäß § 258 II StPO die Gelegenheit zum letzten Wort zu geben. Davon hat es aber in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens und im Bewusstsein der Bedeutung und der Tragweite des Rechtes auf das letzte Wort wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit abgesehen. Für das Gericht stand dabei fest, dass der Angeklagte Bergstedt eine neuerliche Anwesenheit im Sitzungszimmer zu erneutem ungebührlichen Verhalten in einer Weise ausnutzen würde, welches den Gang der Hauptverhandlung erneut schwerwiegend stören würde. Auch eines entsprechenden Versuches bedurfte es zur sicheren Überzeugung des Gerichts als offensichtlich aussichtslos nicht. Dabei muss das Gericht noch nicht einmal auf die wie vom Angeklagten Bergstedt gesteuert wirkenden zunehmenden Ausschreitungen von denjenigen Zuschauern im Sitzungssaal zurückgreifen, die sämtlich zum engeren oder weiteren Umfeld der Projektwerkstatt Saasen gehören. Besonders hervorgetan hatte sich dabei ausweislich des Sitzungsprotokolls die

Zuschauerin Simone Ott, die nach den entsprechenden Bekundungen des Zeugen Schöller nicht nur die Veranstalterin der Mahnwache am Genfeld war, sondern auch ansonsten dem engeren Umfeld der Projektwerkstatt Saasen zuzurechnen ist. Oder die Zuschauerin Lecomte, die nach Angaben des Zeugen Koch ebenfalls noch unerlaubterweise das Institutsgelände betrat, während sich die Polizei dort kurz nach der Tat mit den beiden Angeklagten und Herrn Böhringer und Frau Nieweler aufhielt. Sie tat sich am ersten Hauptverhandlungstag, an dem sie wegen einer anderweitigen Störung vorübergehend des Sitzungssaales verwiesen werden musste, in einer Verhandlungspause auch noch dadurch hervor, dass sie über den Balkon des Sitzungssaales an der Außenfassade des Amtsgerichtsgebäudes herunkletterte, dadurch eine Verzögerung der Fortsetzung der Hauptverhandlung erzwang, und bei Gelegenheit dieser Aktion äußerte, dass sie ein Eichhörnchen sei. Dass der Angeklagte Bergstedt diese und ähnliche Aktionen von Zuschauern planmäßig steuerte, liegt für das Gericht angesichts des Gesamtverhaltens der Gruppierung nahe. Fest steht jedenfalls, dass der Angeklagte Bergstedt zum Ende des zweiten Hauptverhandlungstages hin ungebührlich wurde, indem er den vorsitzenden anschrie, und es genau daraufhin auch zu ungebührlichen Äußerungen aus dem Zuschauerraum kam. Zu Beginn des dritten Hauptverhandlungstages wurde es nach der Bewertung des Gerichts deutlich, dass es sowohl der Angeklagte Bergstedt als auch ihm folgend Teile des aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Saasen im Zuschauerraum befindlichen Publikums darauf anlegten, den Gang der Hauptverhandlung massiv zu stören. Dahingehende Rügen und Abmahnungen des Vorsitzenden führten zu weiterem dahingehenden Verhalten. In Bezug auf den Angeklagten Bergstedt ist dies im Hauptverhandlungsprotokoll und in dem ihn betreffenden Entfernungsbeschluss festgehalten. Es war ganz offensichtlich die Absicht des Angeklagten Bergstedt, die Hauptverhandlung nunmehr zu sprengen, weil sie sich nicht in dem von ihm gewünschten Sinne entwickelte. Er hatte ihr nämlich folgenden Sinn zugedacht: "Mit den Mitteln der offensiven Prozessführung bei gleichzeitiger offener Befürwortung von Feldbefreiungen und direkter Aktion soll im Gerichtssaal eine Plattform geschaffen werden, die Gentechnik grundsätzlich zu hinterfragen und ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen."

Das wurde in der Hauptverhandlung vom 29.08.2008 im Rahmen des Ablehnungsgesuches des Angeklagten Bergstedt vom 27.08.2008 entsprechend erörtert und war auch Gegenstand der diesbezüglichen dienstlichen Erklärung des erkennenden Richters sowie des das Ablehnungsgesuch zurückweisenden Beschlusses. Dementsprechend wurde der Angeklagte Bergstedt am dritten Hauptverhandlungstage vom 04.09.2008 zunehmend ausfällig, bis er schließlich nach vorheriger Androhung und Anhörung aus dem Sitzungszimmer entfernt werden musste. Seine im Rahmen dieser Anhörung abgegebene Erklärung, wie sie in den Urteilsfeststellungen wiedergegeben ist, spricht bezüglich neuerlicher Ungebühr für sich, wenn sie mit dem Aufruf schließt: "Es lebe die Idee der Feldbefreiung, der Feldbesetzung, der Gegensaaten und des ungebührlichen Verhaltens." Gerade dieser Aufruf war für das Gericht der letzte Stein in der Indizienkette zu seiner Gewissheit, dass der Angeklagte Bergstedt, selbst wenn er zum letzten Wort wieder vorgelassen würde, erneut mit entsprechend ungebührlichem Verhalten den weiteren Gang der Hauptverhandlung schwerwiegend stören würde. Schon jeder dahingehende Versuch war danach offensichtlich aussichtslos. Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Angeklagte Bergstedt diese Erklärung nicht etwa in einer plötzlichen Zornesaufwallung, sondern nach reiflicher Überlegungszeit und über zwei Schreibmaschinenseiten hinweg in wohlgesetzten Worten und mit Zitaten versehen abgegeben hat. Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls wurde der Angeklagte Bergstedt darauf hingewiesen, dass das Gericht einen Entfernungsbeschluss in Erwägung zieht. Danach wurde die Hauptverhandlung für 20 Minuten unterbrochen. Nach Wiederaufruf nahmen die Vertreterin der Staatsanwaltschaft, sodann der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt und daran anschließend der Angeklagte Neuhaus zu einer Entfernung des Angeklagten Bergstedt aus dem Sitzungszimmer Stellung. Im Anschluss hieran verlas der Angeklagte Bergstedt seine wohlvorbereitete Erklärung und hatte in der sich daran anschließenden Beratungspause bis zum nächsten Wiederaufruf der Sitzung und Verkündung des Entfernungsbeschlusses neuerliche Gelegenheit, sein bisheriges Verhalten zu überdenken und wenigstens zu erklären, künftig keine neuerlichen Ungebührlichkeiten mehr begehen zu wollen. Selbiges gilt für die darauf folgenden Stunden bis zum Beginn der Urteilsverkündung, in denen der Angeklagte Bergstedt jedenfalls zeitweise im und vor dem Gerichtsgebäude anwesend war. In diesem Falle hätte das Gericht den Angeklagten wieder vorgelassen. Er nahm diese Gelegenheit jedoch nicht wahr."

Der Urteilsauszug zeigt, dass das Gericht frühestens „gegen Ende der Hauptverhandlung“ die Frage der Wiedenzulassung geprüft hat. Die Unerlässlichkeit meiner Anwesenheit ist folglich nie geprüft worden. Zudem sind die angegebenen Gründe keine schwerwiegende Störung. Der Versuch, mir die Verantwortung für das Verhalten des Publikums zuzurechnen, ist ein durchsichtiger Versuch, die offensichtliche Rechtsfehlerhaftigkeit meines Ausschlusses zu vertuschen. Hätte das Publikum tatsächlich dauernd und schwerwiegend gestört - wofür es nach dem Protokoll keinerlei Hinweise gibt -, so hätte der Richter das Publikum und nicht mich ausschließen müssen. Vor allem aber hätte er das schon im Ausschlussbeschluss benennen müssen, was nicht geschah. Es ist offensichtlich, dass der Richter sich diese Begründung nachträglich und in vollem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit selbst zusammenfügte.

Auch das mir zugeschriebene Zitat, ich wolle den Prozess für politische Zwecke nutzen, ist erstens kein Hinweis auf eine schwerwiegende Störung und stammt zweitens aus dem Internet und nicht aus der tatsächlichen Gerichtsverhandlung. Auch hier wird deutlich, wie das Gericht nachträglich versuchte, für den selbst auch als rechtswidrig erkannten Ausschluss Gründe zu erfinden.

Dass dann auch noch mir die Schuld zugeschoben wurde, nicht von mir aus nochmal mit dem Gericht Kontakt aufgenommen, empört mich. Es kann von einem Angeklagten nicht, der widerrechtlich und mit vorgeschobenen Gründen aus seinem eigenen Prozess mit Androhung von Polizeigewalt entfernt und dann aus dem Gebäude geschafft wird, der draußen auf der Straße warten muss, während drinnen widerrechtlich die Verhandlung weitergeht, verlangt werden, der es seine Aufgabe sei, in die laufende Verhandlung hinein eine Kontaktaufnahme mit dem Gericht zu versuchen. Schließlich hätte er sogar befürchten müssen, in diesem Fall eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs zu kassieren.

Zudem ist diese Schuldverlagerung auf mich als Angeklagten nichts als eine Notausrede des Gerichts. Denn die StPO schreibt dem Gericht eindeutig vor, selbst die Voraussetzungen für einen Ausschluss sorgsam zu prüfen und auch später erneut zu überdenken. Das hat das Gericht nicht getan. Ich bin als Angeklagter nicht dafür zuständig, ein Gericht daran zu erinnern, sich an das geltende Recht zu halten. Schon gar nicht kann das von einem Angeklagten verlangt werden, dessen Verteidiger vorher das Fragerecht massiv eingeschränkt und der selbst mit erfundenen Vorwürfen aus seinem Prozess geworfen wurde.

Es war also tatsächlich kein Grund für die Weiterverhandlung ohne mich als Angeklagten vorhanden und auch keiner angegeben, der dem § 231 b StPO entsprechen würde. Dass das Verfahren ohne mich fortgeführt wurde, war willkürlich und diente der Beschneidung meiner prozessualen Rechte. Diese wurden vollständig beschnitten, da ich gar nicht mehr anwesend sein durfte. Damit war auch das rechtliche Gehör vollständig abgeschnitten.

Eine Überprüfung der Rechtsfehlerhaftigkeit dieses Vorgehens wurde durch die Berufung der Staatsanwaltschaft verhindert. Diese legte bereits unmittelbar nach dem Urteilsspruch, jedenfalls noch am gleichen Tag, Berufung ein (Band 3, Bl. 189 = Anlage 5). Dabei hatte das Gericht genau das Urteil verhängt, welches die Staatsanwaltschaft gefordert hatte. Es ist daher unübersehbar, dass die Staatsanwaltschaft sofort nach dem Urteil eine unzulässige Sperrberufung einlegte. Der Staatsanwaltschaft war ersichtlich klar, dass das Vorgehen rechtswidrig war. Angesichts der Eile des Einlegens der Sperrberufung ist davon auszugehen, dass rechtswidriger Ausschluss und Einlegen der Berufung zur Verhinderung einer Sprungrevision geplant und gemeinsamer Tatplan von Richter und Staatsanwältin war.

Für diese Verfassungsbeschwerde ist dieser Hinweis auf eine offensichtliche Rechtsbeugung aber nur soweit von Belang, das es hier nur darauf ankommt, dass mir unzulässig das rechtliche Gehör verweigert wurde (Verstoß gegen Art. 103 I GG), in dem ich an meinem eigenen Prozess nicht teilhaben durfte, ohne dass es dafür gesetzlich bestimmte Gründe gab. Zudem wurde mir mit dem Trick der Sperrberufung die Möglichkeit genommen, mit einer Rechtsfehlerüberprüfung Gehör zu erlangen. Weil mir dadurch rechtswidrig die Möglichkeit genommen, den rechtswidrigen Ausschluss überprüfen zu lassen, liegt auch ein Verstoß gegen die Rechtsweggarantie nach Art. 19 IV GG vor.

zu 2. Verstöße gegen das Willkürverbot sowie das Recht auf faires Verfahren und Anhörung in der zweiten Instanz (Berufung)

In der zweiten Instanz durfte ich zwar meinem Prozess in der vollständigen Länge beiwohnen. Allerdings wurden meine Gestaltungsmöglichkeiten derart eingeschränkt, dass erneut eine Dimension erreicht wurde, die weder einen fairen Prozess darstellte noch ausreichend rechtliches Gehör gewährt wurde.

Die Einschränkungen bezogen sich auf die Beweiserhebung. Mein Verteidiger und ich stellten insgesamt 254 Beweisanträge. Davon wurden 240 in zwei Sammelbeschlüssen zurückgewiesen, bei denen zu den meisten Beschlüssen gar keine spezifischen Gründe angegeben wurden und bei denen, zu denen konkrete Gründe zu finden waren, genügten diese den rechtlichen Vorgaben an die Begründungspflicht einer Zurückweisung nicht. Vier Anträge wurden in einem vier Einzelbeschlüsse aufführenden Beschluss zurückgewiesen, wobei auch hier die rechtlichen Vorgaben an die Begründungspflicht einer Zurückweisung nicht eingehalten wurden. 10 Beweisanträge wurden übersehen und daher gar nicht beschieden.

Der erste Sammelbeschluss erging am 16.9.2009 (Bd. III, Bl. 445 bis 449 der Akte). Der allgemeine Teil zu Beginn des Beschlusses lautete:

"Die fünfzig Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt in den Antragsschriften seines Verteidigers vom 25. August 2009 und 9. September 2009 sowie die 26 eigenen Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt vom 10. September 2009 werden gemäß § 244 Abs. 3 und 6 StPO zurückgewiesen.

Dem Antrag auf Verlesung der dort zitierten Broschüre 'Organisierte Unverantwortlichkeit' ist dabei bereits insoweit entsprochen worden, als diese Broschüre im ersten Termin der Berufungshauptverhandlung Gegenstand einer umfassenden Powerpoint-Präsentation und von Zitaten des Angeklagten hieraus im Rahmen seiner Einlassung war. Im Übrigen gilt das Nachfolgende:

Die Beweisanträge sind unzulässig, soweit in der Präambel Rechtsbehauptungen aufgestellt werden. Die Beweisanträge sind weiterhin unzulässig, soweit nicht konkrete Aussagen und Handlungen der als Zeugen aufgetretenen Politiker und Fachbeamten zum Beweis gestellt werden, sondern deren in eigener medialer Verantwortung erfolgte Wiedergabe im Fernsehen und in Zeitungen (§ 244 Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Beweisanträge sind weiterhin als völlig ungeeignet abzulehnen, soweit die Einholung unabhängiger politik-wissenschaftlicher Sachverständigengutachten begehrt werden, da diese lediglich politische Aussagen oder statistisch erhärtete politische Meinungen von Bürgern ergeben können, die für die Beurteilung dieses Verfahrens keine Wirkung entfalten können.

Im übrigen gilt durchgängig, dass die begehrte Beweisaufnahme gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung zurückzuweisen war.

Denn in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren hat der deutsche Gesetzgeber im Gentechnikgesetz eine Risikoabschätzung vorgenommen und die Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen unter bestimmten gesetzlich normierten Voraussetzungen zugelassen. Das Gesetz bestimmt die zur Mitwirkung berechtigten und verpflichteten Fachbehörden und regelt die Mitwirkungsrechte Betroffener. Diese haben seit der Geltung des Umweltinformationsgesetzes erweiterte Informationsrechte. Diese formalgesetzliche Ausgestaltung bestimmt in einem Rechtsstaat die Grenzen für einen übergesetzlichen oder außergesetzlichen entschuldigenden Notstand und reduziert politisch bestimmte Widerstandshandlungen Betroffener oder sich betroffen fühlender Bürger zum zivilen Ungehorsam. Der zivile Ungehorsam ist nur in dem Rahmen erlaubt, wie er sich auf einen anerkannten Rechtsfertigungsgrund stützen kann (etwa §§ 32, 34 StGB) oder Straftaten nach § 35 StGB entschuldigt sein können.

Das Gentechnikgesetz sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung begrenzen damit auch im Rahmen angenommener anders nicht mehr abwendbarer Gefahren für Leib und Leben oder anderer Rechtsgüter, die von einer Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen ausgehen, die gewährten und erlaubten Einspruchs- und Widerspruchsrechte, sobald und sofern das formale Genehmigungsverfahren eingehalten ist und der Verwaltungsakt nicht aus sonstigen

Gründen gemäß § 44 Verwaltungsverfahrensgesetzes offensichtlich nichtig ist. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz des Bürgers bei angeordnetem Sofortvollzug. Die Infragestellung der materiellen Rechtswirksamkeit der Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde ist jedenfalls nicht in das Entscheidungsermessen des betroffenen Bürgers gelegt und nicht

Gegenstand der materiell-rechtlichen Überprüfung des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrunde durch die Strafgerichtsbarkeit, auf den sich der betroffene Bürger beruft.“

Es folgen dann Einzelbegründungen zu einigen der Beweisanträge (siehe Anlage 6).

Der zweite Sammelbeschluss erging am 30.9.2009 (Bd. III, Bl. 608 bis 610 der Akte). Der allgemeine Teil zu Beginn des Beschlusses lautete::

"Die weiteren fünfzig Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt in der Antragsschriften seines Verteidigers vom 15. Sept. 2009, die 66 Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt in der Antragsschrift seines Verteidigers vom 18. Sept. 2009, sowie die Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt Nr. 27 bis 72 vom 16. September 2009 und 73/74 vom 21. Sept. werden gemäß § 244 Abs. 3 und 6 StPO zurückgewiesen.

Auf die Gründe des Beschlusses zu den bisher gestellten Beweisanträgen wird Bezug genommen.

Die begehrte Beweisaufnahme ist jedenfalls gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung zurückzuweisen.

Denn in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren hat der deutsche Gesetzgeber im Gentechnikgesetz eine Risikoabschätzung vorgenommen und die Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen unter bestimmten gesetzlich normierten Voraussetzungen zugelassen. Das Gesetz bestimmt die zur Mitwirkung berechtigten und verpflichteten Fachbehörden und regelt die Mitwirkungsrechte Betroffener. Diese haben seit der Geltung des Umweltinformationsgesetzes erweiterte Informationsrechte. Diese formalgesetzliche Ausgestaltung bestimmt in einem Rechtsstaat die Grenzen für einen übergesetzlichen oder außergesetzlichen entschuldigenden Notstand und reduziert politisch bestimmte Widerstandshandlungen Betroffener oder sich betroffen fühlender Bürger zum zivilen Ungehorsam. Der zivile Ungehorsam ist nur in dem Rahmen erlaubt, wie er sich auf einen anerkannten Rechtfertigungsgrund stützen kann (etwa §§ 32, 34 StGB) oder Straftaten nach § 35 StGB entschuldigt sein können.

Das Gentechnikgesetz sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung begrenzen damit auch im Rahmen angenommener anders nicht mehr abwendbaren Gefahren für Leib und Leben oder anderer Rechtsgüter, die von einer Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen ausgehen, die gewährten und erlaubten Einspruchs- und Widerspruchsrechte, sobald und sofern das formale Genehmigungsverfahren eingehalten ist und der Verwaltungsakt nicht aus sonstigen Gründen gemäß § 44 Verwaltungsverfahren offensichtlich nichtig ist. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz des Bürgers bei angeordnetem Sofortvollzug.

Hieran hat sich zu bemessen, welche Tathandlungen des zivilen Ungehorsams noch ein angemessenes Mittel zur Verteidigung der möglicherweise einer gegenwärtigen Gefahr ausgesetzten Rechtsgüter darstellen.

In der Berufungshauptverhandlung wurden Feststellungen zur Umsetzung des Gentechnikgesetzes im konkreten Genehmigungsverfahren getroffen. Seine für einen Rechtsfolgenausspruch maßgeblichen Motive hat der Angeklagte nachvollziehbar dargetan. Die weitergehende Infragestellung der materiellen Rechtswirksamkeit der Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde ist jedenfalls nicht in das Ermessen des betroffenen Bürgers gelegt und nicht Gegenstand der materiellrechtlichen Überprüfung des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes, auf den sich der betroffene Bürger beruft, durch die Strafgerichtsbarkeit."

Es folgen dann Einzelbegründungen zu einigen der Beweisanträge (siehe Anlage 7).

Für 4 weitere Beweisanträge, die am 30.9.2009 gestellt wurden, erging der Ablehnungsbeschluss am gleichen Tag (Bl. 617). Hier sind – erstmals – eine der vier Ablehnungen erfolgt, ohne dass für diese auch der Grund „ohne Bedeutung“ angeführt wurde. Im Gesamtwortlaut:

„Der Beweisantrag des Angeklagten Bergstedt vom 30.09.2009 zu 1.) wird als unzulässig zurückgewiesen (§ 244 Abs. 3 Satz 1 StPO), da Bewertungen und keine Tatsachen zu Beweis gestellt werden.
Zu 2.) ist für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO), da hieraus

lediglich auf die Geeignetheit des Widerstands gegen die Gentechnik geschlossen werden kann.
zu 3.) ist für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO). Auf die Bescheidung des Beweisantrags Neuhaus Nr. 1 vom 10.09.2009 wird Bezug genommen. Im Übrigen handelt es sich um einen Beweisermittlungsantrag.
zu 4.) ist für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO), da aus den behaupteten Absichten und Beschlüssen nicht auf den Konkreten Fall geschlossen werden kann, zu dem die im Einsatz befindlichen Beamten bereits gehört wurden. Aus dem konkret unter Beweis gestellten anderen Vorfall kann der gewünschte Schluss selbst nicht gezogen werden.“

Damit waren 244 Beweisanträge mit Beschluss zurückgewiesen. Zehn weitere wurden nicht beschieden, worauf ich in Gegenvorstellungen und einem Antrag zum mündlichen Vortrag der Beweisanträge erfolglos hinwies. Damit waren meine prozessualen Rechte auf die Mitwirkung an Beweiserhebungen reduziert, die von Amts wegen in das Verfahren eingebracht wurden. Eine eigene Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich Tatsachenbehauptungen, Rechtfertigungsgründen und Strafzumessungsgesichtspunkten hatte ich in der zweiten Instanz und damit im gesamten Verfahren nicht.

Die der Zurückweisung oder Nichtbescheidung aller gestellten Beweisanträge (es wurde kein einziger Beweisantrag meines Verteidigers oder von mir angenommen!) ohne ausreichende Begründung sowie entgegen der geltenden Rechtslage war bereits als solches rechtswidrig. Zudem wurden im Urteil zu mehreren der als bedeutungslos abgewiesenen Beweisanträge doch Feststellungen getroffen.

Die Masse an Nichtbeachtung und die Tatsache, dass sie 100% aller meiner Anträge erfasste, macht deutlich, dass von einem fairen Verfahren und rechtlichem Gehör auch in der zweiten Instanz keine Rede sein konnte. Der Umgang mit meinen Versuchen, auf den Verlauf der Hauptverhandlung und die verhandelten Gegenstände Einfluss zu nehmen, war willkürlich.

a. Zurückweisung von Beweisanträgen als bedeutungslos in pauschalen Sammelbeschlüssen

Fast 300 Beweisanträge wurden von mir und meinem Verteidiger gestellt. Sie alle wurden zurückgewiesen. Nur für einige wurden überhaupt spezifische Begründungen benannt, für den Großteil galten pauschale Ablehnungsbeschlüsse. Für alle Beweisanträge galt, dass das Gericht sie für bedeutungslos hielt nach § 244, Abs. 3, Satz 2 StPO. Im ersten Beschluss zur Ablehnung der ersten knapp 100 Anträge stand dazu:

„Im übrigen gilt durchgängig, dass die begehrte Beweisaufnahme gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung zurückzuweisen war.“

Der zweite Beschluss, zusammenfassend zu noch mehr Anträgen gefasst, nahm auf diese Formulierung Bezug, diese gilt damit für alle Beweisanträge.

Nach der durchgehenden Rechtssprechung sind an die Ablehnung eines Beweisantrages als bedeutungslos Mindestanforderungen sowohl an die Form wie auch an eine inhaltliche Begründetheit zu stellen. Dieses ist aus einer Vielzahl von Urteilen vor allem des Bundesgerichtshofes zu ersehen.

So formuliert der BGH im Beschluss vom 3.7.2007 - 5 StR 272/07:

„Die Ablehnung des Beweisantrags darf nicht dazu führen, dass aufklärbare, zugunsten eines Angeklagten sprechende Umstände der gebotenen Gesamtabwägung im Rahmen der Beweiswürdigung entzogen werden.“

Explizit hat der BGH im Beschluss vom 19.10.2006 – 4 StR 251/06 die „floskelhafte Ablehnung des Beweisantrags wegen Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache als rechtsfehlerhaft“ gewertet.

Ähnliche oder gleiche Formulierungen tauchen in einer Vielzahl von BGH-Urteilen auf. Die Rechtslage ist also eindeutig und wurde vom Landgericht Gießen aber durchgängig nicht beachtet.

Ebenso sagen es die einschlägigen Kommentare aus. So schreibt Meyer-Goßner zu § 244, Rdnr. 43a:

„Im Fall der Bedeutungslosigkeit (unten 54) muß - wogegen in der Praxis häufig verstoßen wird - angegeben werden, ob sie auf tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruht und auf welchen (BGH 2, 284, 286; NJW 80, 1533, 1534; NStZ 82, 213; 83, 211 [Pf/M]; 84, 16 [Pf/M]; 85, 14 [Pf/M]; 87, 218 [Pf/M]; 00, 267; ANM 760 mwN; Schweckendieck NStZ 97, 258). Wird die Unerheblichkeit aus tatsächlichen Umständen gefolgert, müssen diese daher mitgeteilt werden (BGH wistra 95, 30); das ist insbesondere deshalb erforderlich, damit sich der Antragsteller auf die dadurch geschaffene Verfahrenslage einstellen kann (BGH StV 90, 246; 91, 408; 93, 3 je mwN). Geht es um die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, ist zu begründen, warum die zu beweisende Tatsache das Gericht auch im Falle ihres Nachweises unbeeinflusst lassen würde (BGH StV 90, 340; Frankfurt StV 95, 346).“

Keiner der Anforderungen wird auch nur ein Beschluss des Gerichts gerecht. Vielmehr ist die Bedeutungslosigkeit entweder gar nicht begründet oder mit Verweis, das es nur auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Genehmigung des Versuchsfeldes ankommt. Diese ist aber gar keine Voraussetzung nach § 34 StGB und wird auch im Urteil nicht weiter aufgegriffen, so dass eine Begründetheit der Anträge, wie erforderlich, nicht vorliegt. Meyer-Goßner für weiter zu Rdnr. 54 aus:

„Eine Tatsache ist für die Entscheidung ohne Bedeutung, wenn ein Zusammenhang zwischen ihr und der abzuurteilenden Tat nicht besteht“.

Auch davon kann keine Rede sein, zumal im Urteil zu mehreren der Beweisthemen Feststellungen getroffen wurden – trotz der Ablehnung diesbezüglicher Beweisanträge als bedeutungslos.

Die Rechtswidrigkeit der Ablehnung von Beweisanträgen als bedeutungslos soll an zwei Fallbeispielen gezeigt werden. Der erste betrifft eine Voraussetzung für den rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB. Der entsprechende Beweisantrag dazu wurde am 30.9.2009 gestellt. Vorab hatte ich beantragt, die Beweisanträge wieder mündlich vortragen zu können, da sie in der schriftlichen Form offensichtlich nicht ausreichend zur Kenntnis genommen wurden. Dieser Antrag wurde abgelehnt, so dass ich den Beweisantrag schriftlich überreichen musste. Er enthielt unter anderem die zu beweisende Tatsachenbehauptung, die wie folgt lautete:

„Der entschlossene Widerstand gegen die geplanten Felder für genmanipulierte Pflanzen hat dazu geführt, dass Feldversuche in Deutschland bei GentechnikanwenderInnen nicht mehr als durchführbar angesehen werden.“

Der Ablehnungsbeschluss vom 30.9.2009 lautete:

„Der Beweisantrag des Angeklagten Bergstedt vom 30.09.2009 ... zu 2.) ist für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO), da hieraus lediglich auf die Geeignetheit des Widerstands gegen die Gentechnik geschlossen werden kann.“

Tatsächlich ist die Geeignetheit einer gefahrabwendenden Handlung (Schönke-Schröder-Perron, StGB, 28.A., Rz. 19 zu § 34 – Geeignetheit des Mittels) aber eine der Voraussetzungen für Rechtfertigungsgründe nach § 34 StGB, auf den ich mich ausdrücklich mehrfach bezog. Es ist daher offensichtlich, dass der Antrag rechtswidriger Weise als bedeutungslos gewertet wurde. Damit aber wurde mein Vorbringen nicht wirksam beachtet.

Das zweite Beispiel betrifft die Frage der Gefahr, zudem meine Motive. Denn er betraf eine umfangreiche Auskreuzung gentechnischer Materialien aus einem früheren, sehr ähnlichen Versuch. Der entsprechende Antrag wurde am 10.9.2009 gestellt, als 'Bergstedt 2' dem Protokoll angefügt und lautete:

„Zu beweisende Tatsache:

Auch wenn eine gv-Pflanze nur auf Versuchsfelder und damit auf kleiner Fläche sowie - jedenfalls so vorgeschrieben - intensiv überwacht wächst, kommt es zu Auskreuzungen, die schließlich ein nicht mehr überschaubares und kontrollierbares Maß erreichen.“

Mein Beweisantrag bezieht sich auf einen objektiven Zustand in dem Sinne, „dass bestimmte tatsächliche Umstände nicht nur die gedankliche Möglichkeit, sondern eine über die allgemeinen Lebensrisiken

hinausgehende Wahrscheinlichkeit seiner Schädigung – Eintritt oder Intensivierung des Schadens, Fortdauer einer schädigenden Einwirkung – begründen“ (Schönke-Schröder-Perron, StGB, 28.A., Rz. 12 zu § 34).

Der Beweisantrag wurde mit Sammelbeschluss vom 16.9.2009 abgelehnt. Dieser bestand aus dem schon aufgeführten allgemeinen, für alle Ablehnungen zutreffenden Teil (siehe oben einleitend zu 2.) und einer kurzen Begründung speziell zum Schriftsatz 'Bergstedt 2'. Die Begründung zum Schriftsatz 'Bergstedt 2' lautete:

"2. Ist ohne Bedeutung, da die verbleibenden Auskreuzungsrisiken vom Gesetz gebilligt und in der Einzelfallentscheidung bewertet wurden." (Bd. III, Bl. 448)

Der Beweisantrag enthielt nicht nur eine erweiterte Begründung, sondern um die Bedeutung für den Prozess zu verdeutlichen, war der folgende Absatz angefügt:

„Bedeutung für diesen Prozess

Für den Prozess ist es die Tatsache, dass sich auch überwiegend selbstbefruchtende Getreidearten allein von Versuchsfelder in großen Umfang ausbreiten können, von erheblicher Bedeutung, da Gerste sehr ähnlich einzuschätzen ist wie Reis. Auf die WissenschaftlerInnen, Konzerne und Behörde kann dabei keinerlei Verlass sein, dass sie sich überhaupt um diese Gefahren kümmern.“

Es ging also zum einen ersichtlich um die Wahrscheinlichkeit und die Gegenwärtigkeit der Gefahren im Sinne von § 34 StGB ist. Das sind keine bedeutungslosen Umstände, die unter Beweis gestellt werden sollten. Die behaupteten und real existierenden Gefahren sind weitaus realer als diejenigen Gefahren, die von der Aufrüstung (Gefahr eines Atomkriegs) und dem Bau von Atomkraftwerken bei ungesicherter Endlagerung des hoch radioaktiven Abfalls ausgehen (Schönke-Schröder-Perron, StGB, 28.A., Rz. 15 zu § 34). Bei den in den Beweisanträgen geschilderten Gefahren handelt es sich nicht um ganz entfernte Möglichkeiten, sondern um Gefahren, die sich nach den verfügbaren Erkenntnisquellen gegenwärtig schon realisieren.

Der Gerichtsbeschluss mit Verweis auf die rechtliche Billigung einer Gefahr hat mit einer Beweiserhebung zum Ausmaß der Gefahr nicht zu tun. Die Ablehnungsbegründung ist daher floskelhaft und an der Sache vorbei. Die Begründung 'ohne Bedeutung' ist zudem ersichtlich rechtsfehlerhaft, weil im Urteil Ausführungen zur Gefahrenlage gemacht werden und dabei sogar unterstellt wurde, dass die konkrete Gefahrenlage nicht spezifiziert worden sei. Dem genau hätte der Beweisantrag gedient. Der Wortlaut im Urteil:

"Bei der fehlenden Konkretisierung der akuten Gefahr durch einen festgestellten Gentransfer fehlt es jedoch schon an der Geeignetheit der Genfeldzerstörung. Denn es handelt sich um eine rein politisch motivierte Symboltat. Als reine Behinderung der Forschung kann sie sich bereits nicht auf eine Gefahrenlage berufen. Zur Verhinderung der abstrakten Gefahren durch Gentransfer ist die Feldbefreiung nicht zur Gefahrenbeseitigung geeignet." (Bd. III, Bl. 683)

Zudem ging es um mein Motiv, denn die Nachricht von der Ausbreitung des der Gerste im Ausbreitungsverhalten sehr ähnlichen Reis erreichte die Öffentlichkeit im Frühjahr 2006 unmittelbar vor der Aussaat der transgenen Gerste. Es bestand also eine zeitnah zum Versuch zugespitzte Gefahreinschätzung, die in das Genehmigungsverfahren nicht hatte einfließen können. Auf diese Bedeutung für mich hatte ich in der Gegenvorstellung auch hingewiesen. Der Wortlaut dazu (Auszug aus der Gegenvorstellung vom 30.9.2009):

„Neben dieser allgemeinen Zurückweisung ist der Beschluss auch deshalb abwegig, weil die Bedeutung für das Verfahren im Antrag unmissverständlich benannt wurde. Dort stand: 'Der Reis wurde vier Jahre angebaut - soviel wie die Gerste bis jetzt. Bekannt wurde der Skandal um den Reis im Januar 2006 bei einer zufälligen Probe. Das führt zu weiteren Untersuchungen. Im Mai 2006 liegen die Ergebnisse vor: Der gv-Reis wurde an vielen Stellen gefunden. Wenige Tage erfolgte die Attacke auf das Gengerstenfeld in Gießen, um eine Wiederholung dieser Abläufe mit der nächsten Pflanze zu verhindern.'“

Es war also ersichtlich, dass die Vorgänge um die unkontrollierte und unkontrollierbare Ausbreitung des LL601-Reis als Handlungsmotiv für mich von Bedeutung ist. Ich schätzte damals - und tue das heute noch - die Lage so ein, dass allein die Beendigung der Freisetzung eine ausreichende Sicherheit geben könnte, dass eine Wiederholung des LL601-Skandals mit der Gerste nicht erneut auftreten würde. Es ist Aufgabe des Gerichts, dies zu widerlegen. Tut es das nicht, muss im Fall von Rechtfertigungsgründen die Regel „im Zweifel für den Angeklagten“ gelten, denn die freie Beweiswürdigung bezieht sich nicht darauf, dass das Gericht etwas als ohne Bedeutung definieren und dann dennoch einfach Schlüsse ziehen kann.

Ich zitiere, da hier ja auch zwei SchöffInnen beteiligt sind, aus dem Leitfaden für SchöffInnen und Schöffen zu diesem Punkt: 'Hat der Täter den objektiven Tatbestand verwirklicht und vorsätzlich (ggf. fahrlässig) gehandelt, so wird vermutet, dass seine Handlung auch rechtswidrig war. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn der Täter Rechtfertigungsgrund wie etwa Handeln in Notwehr, die Einwilligung des Boxkampf) usw. für sein Handeln hatte. ... Der Grundsatz, im Zweifel immer das für den Angeklagten Günstigere gelten zu lassen, ist zunächst auf alle Umstände im Zusammenhang mit der Schuld (also der Frage, ob der Angeklagte die angeklagte Tat begangen hat und dafür verantwortlich ist) und der gegen ihn zu verhängenden Strafe anzuwenden. Das trifft ebenso auf das Fehlen von Entschuldigungs- und Rechtfertigungsgründen zu. ... Berufte sich der Angeklagte auf Ausnahmeregelungen von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe oder auf einen Rücktritt vom Versuch), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden. Dies gilt auch für Umstände, die die Strafzumessung betreffen.'

Zu etlichen Ablehnungen von Beweisanträgen als bedeutungslos verlas ich Gegenvorstellungen. Dabei wie ich nochmals nachdrücklich auf die Bedeutung für den Prozess hin. Eine Wirkung unterblieb jedoch auch hier.

Als absehbar war, dass überhaupt keine Beweisanträge – gleichgültig welchen Inhaltes – irgendeine Chance hatten, nicht als bedeutungslos (mit oder ohne weiteren Begründungen, aber immer auch als bedeutungslos) abgelehnt zu werden, stellte ich am 16.9.2009 einen Befangenheitsantrag. In dem Befangenheitsantrag begründete ich als Angeklagter meinen Verdacht der Befangenheit mit den widersprüchlichen Beschlüssen des Gerichts zu den gestellten Beweisanträgen. Es seien einerseits Anträge als 'ohne Bedeutung' abgelehnt worden, weil es nur um die Frage der Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheides zum Genversuchsfeld gehe. Gleichzeitig seien aber auch solche Beweisanträge abgelehnt worden, die sich auf die Frage der Rechtswidrigkeit bezögen. Somit seien gar keine Beweisanträge und auch keine Beweisaufnahme mehr möglich.

Der Antrag begann mit Ausführungen folgenden Wortlauts:

"Antrag auf Verdacht der Befangenheit des erkennenden Gerichts und der in solchem tätigen Personen als Einzelne

Die bisher vor allem in formal nicht wirksamen Rechtsgesprächen und Bemerkungen vorgetragene Behauptung, es käme allein auf die Frage der Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheides oder gar dessen Nichtigkeit an, wird durch die nun bekanntgegebenen Beschlüsse zu den Beweisanträgen einerseits bestätigt und somit formal wirksam, andererseits aber wird selbst diesem Anspruch nicht Genüge getan, in dem selbst Anträge, die genau auf die Frage der Gesetzmäßigkeit ausgerichtet sind, durchgehend bescheinigt wird, sie seien ohne Bedeutung. Diese Wahllosigkeit der Entscheidung, dass sowohl Anträge zu den Kriterien des § 34 StGB also auch Anträge zur Frage der Rechtmäßigkeit oder Nichtigkeit bedeutungslos seien, zeigt, dass schlicht alles als bedeutungslos gewertet wird und Aussagen darüber, was hier Gegenstand sein soll aus den vorangegangenen Verhandlungstagen auch nicht mehr gilt, wenn zu diesen Punkten (eben: Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit) Anträge gestellt werden.

Das begrenzt die Mitwirkungsmöglichkeiten an der weiteren Beweisaufnahme auf Null. Da sachliche und rechtliche Gründe nicht erkennbar sind, entsteht der Verdacht der Befangenheit, aus der heraus diese Entscheidungen entstehen. Ob sich diese Befangenheit gegen meine Person, zusätzlich weitere Personen oder nur gegen bestimmte Teile meines Verhaltens richten, ist nicht von Bedeutung für die Frage ob der Verdacht begründet ist. ..." (Bd. III, Bl. 476 f.)

Doch auch dieses führte nicht zu Änderungen. Der Antrag wurde abgelehnt. Die bisherigen und alle weiteren Beweisanträge weiterhin pauschal als bedeutungslos abgelehnt.

Des weiteren versuchte ich am 30.9.2009, durch einen Antrag auf Aufhebung der Verpflichtung zur Schriftlichkeit aller Beweisanträge die Fortführung der Nichtbeachtung und floskelhaften Ablehnung des Gerichts zu verhindern. Der Antrag lautete:

„Antrag

Der Beschluss zur Einführung des schriftlichen Verfahrens für Anträge nach § 257a wird aufgehoben.

Begründung

Die eher für Ausnahmesituationen vorgesehene Regelung wurde in diesem Prozess bereits wenige Stunden eingeführt, nach dem Verteidigung und Angeklagte eigene Anträge zu stellen begonnen hatten. Auf Widerspruch gegen diese Regelung habe ich verzichtet, weil ich davon ausging, dass die Prozessbeteiligten trotzdem die Anträge sorgsam lesen und beurteilen würden.

Dieses ist nicht der Fall. Vielmehr ist aus den Beschlüssen zu sehen, dass zumindest ein großer Teil der Anträge nicht oder nur unvollständig durchgelesen wurde. Die ablehnenden Beschlüsse zeigen das deutlich. Ich verweise auf die Gegenvorstellungen, in denen ich dieses an Beispielen benannt habe.

Es besteht der Verdacht, dass der Beschluss zum schriftlichen Verfahren nicht allein der Verfahrensbeschleunigung diene, sondern die Nichtbeachtung der Anträge ermöglichen sollte und damit eine Aushebelung meiner prozessoralen Rechte darstellt.“ (Bd. III, Bl. 611)

Auch dieser Antrag wurde abgelehnt. Damit wurden meine Handlungsmöglichkeiten in der Hauptverhandlung auf die Mitwirkung bei der Abarbeitung der von Amts wegen eingebrachten Beweismittel reduziert. Eine eigene Gestaltungsmöglichkeit bestand nicht. Die eingebrachten Beweisanträge wurden nicht beachtet.

Einen Hinweis, wie die pauschalen Ablehnungen des Landgerichts Gießen zu bewerten sind, gab inzwischen das Landgericht Würzburg in einem ähnlich gelagerten Fall. Der Vorsitzende Richter verkündete dort mit explizitem Bezug auf die Abläufe vor Gericht in Gießen einen Beschluss zu einem Beweisantrag. Dieser lautete:

„Die Beweisanträge 3, 4, 6, 9, 11, 12, 13.1, 14, 15, 17, 18, 19 werden abgelehnt, weil die dortigen Behauptungen so behandelt werden können, als wären die behaupteten Tatsachen wahr, § 244 III 2 StGB.

Gründe:

Nach derzeitiger Verfahrensstand ist der Angeklagten nicht zu widerlegen, dass sie subjektiv von den objektiven Voraussetzungen einer gegenwärtigen Gefahr für ein in § 34 StGB aufgeführtes Rechtsgut ausgegangen ist und die zur Last gelegte Sachbeschädigung begangen hat, um die Gefahr von sich oder anderen abzuwenden. Die Angeklagte ist jedoch bereits zu Beginn der Verhandlung darauf hingewiesen worden, dass nach der Rechtsprechung maßgeblich auf die Angemessenheit des eingesetzten Mittels abzustellen ist. Entscheidungserheblich ist demnach, ob es sich objektiv um ein angemessenes bez. das relativ mildeste Mittel gehandelt hat, ein etwaiger Irrtum der Angeklagten wäre kein Tatbestandsirrtum, sondern lediglich ein Bewertungsirrtum. Die in den Anträgen aufgeführten Beweistatsachen spielen zwar bei der Strafzumessung durchaus eine Rolle und sind daher nicht bedeutungslos für die gerichtliche Entscheidung, können aber als wahr unterstellt werden.“

Die Entscheidung belegt u.a., dass Rechtsgüter der Allgemeinheit notstandsfähig sind (vgl. Schönke-Schröder, StGB, 28. A., Rz. 10 zu § 34 – Interesse an der Aufrechterhaltung der Lebensmittelversorgung).

Auch darin zeigt sich, dass das Gießener Gericht die Bedeutungslosigkeit zu Unrecht annahm und damit nur einen arbeitssparenden Weg beschritt, die Anträge des Angeklagten nicht beachten zu müssen. Da das Gericht dabei sämtliche Anträge nicht in einer für die Hauptverhandlung wirksamen Art zur Kenntnis nahm, ist dem Recht auf Gehör nicht Genüge getan worden.

Gerade angesichts der für die vorgeworfene Straftat bemerkenswert hohen Strafe, der Nichtgewährung von Bewährung und der Tatsache, dass gegen zwei der ehemals wegen derselben Handlung angeklagten vier Personen ohne festgestellte Unterschiede im Maß der Schuld eine Einstellung erfolgte, während ich sechs Monate Haft ohne Bewährung erhielt, wäre die Prüfung von Rechtfertigungsgründen besonders naheliegend gewesen. Das sie nicht erfolgte, zeigt, dass ich durchgehend keinen tatsächlichen Einfluss auf das Verfahren ausüben konnte.

b. Feststellungen im Urteil entgegen als bedeutungslos abgelehnter Beweisanträge

Einige der als bedeutungslos zurückgewiesenen Beweisanträge betrafen Fragestellungen, zu denen trotz der Zurückweisung als bedeutungslos im Urteil Feststellungen getroffen wurden. Auch das beweist, dass mein Vorbringen für den Prozess völlig unbedeutend war. Was ich unter Beweis stellte, war immer bedeutungslos – aber im Urteil fand sich dennoch etwas dazu. Das beweist, dass ich keinerlei tatsächliches Gehör vor Gericht fand. Ich durfte zwar bei der Abarbeitung von Beweismitteln, die von Amts wegen eingebracht waren, mitwirken. Aber mein eigenes Vorbringen fand keine Beachtung.

Das soll ebenfalls an zwei Beispielen gezeigt werden. Das erste Beispiel betrifft einen Beweisantrag, der von mir am 30.9.2009 gestellt wurde. Er enthielt unter anderem die schon benannte, zu beweisende Tatsachenbehauptung, die wie folgt lautete:

„Der entschlossene Widerstand gegen die geplanten Felder für genmanipulierte Pflanzen hat dazu geführt, dass Feldversuche in Deutschland bei GentechnikanwenderInnen nicht mehr als durchführbar angesehen werden.“

Der Ablehnungsbeschluss vom 30.9.2009 lautete:

„Der Beweisantrag des Angeklagten Bergstedt vom 30.09.2009 ... zu 2.) ist für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO), da hieraus lediglich auf die Geeignetheit des Widerstands gegen die Gentechnik geschlossen kann.“

Mit dieser Beschlussbegründung wird ausgesagt, dass etwas, was sich mit der Geeignetheit einer Handlung beschäftigt, ohne Bedeutung sei. Im Urteil aber wird dem widersprechend festgestellt, dass meine Handlung nicht eignet gewesen sei. Dieses geschieht im Wortlaut wie folgt:

„Bei der fehlenden Konkretisierung der akuten Gefahr durch einen festgestellten Gentransfer fehlt es jedoch schon an der Geeignetheit der Genfelderzerstörung. Denn es handelt sich um eine rein politisch motivierte Symboltat. Als reine Behinderung der Forschung kann sie sich bereits nicht auf eine Gefahrenlage berufen. Zur Verhinderung der abstrakten Gefahren durch Gentransfer ist die Feldbefreiung nicht zur Gefahrenbeseitigung geeignet. Erwünscht oder nicht erwünscht, weltweit ist die Gentechnik nicht mehr zustoppen, solange die Völkergemeinschaft sich nicht überstimmend dazu entschließt.“ (Bd. III, Bl. 683)

Das zweite Beispiel betrifft die Frage der Versuchsziele. Hierzu stellte ich am 16.9.2009 im schriftlichen Verfahren sechs Beweisanträge in den Schriftsätzen 'Bergstedt 54' bis 'Bergstedt 59', mit dem bewiesen werden sollte, dass das Genversuchsfeld anderen als den angegebenen Zielen diene.

Neben den zu beweisenden Tatsachen und der Angabe der Beweismittel enthielten die Beweisanträge unter den Kennzeichnungen 'Bergstedt 54' bis 'Bergstedt 59' umfangreiche Begründungen und Hinweise für die Bedeutung im laufenden Verfahren.

Wortlaute der Tatsachenbehauptungen als Auszug aus den sechs Schriftsätzen

"Zu beweisende Tatsache:
Bei dem Gengerstenversuch am Alten Steinbacher Weg handelt es sich nicht um Biosicherheitsforschung, sondern um Produktentwicklung. ...

Zu beweisende Tatsache:

Bei dem Gengerstenversuch am Alten Steinbacher Weg handelt es sich nicht um Biosicherheitsforschung, sondern um Methodenentwicklung. ...

Zu beweisende Tatsache:

Der Versuch mit transgener Gerste diente nicht den angegebenen Zielen. Insbesondere war die Untersuchung von Bodenpilzen nicht Gegenstand des Versuches, da der Zustand des Bodens sowie etwaige chemische Verunreinigungen des Bodens oder verfälschende Einbringung von Mykorrhiza im Bereich des Versuchsfeldes trotz vorliegender Informationen über verfälschende Einflüsse nicht untersucht wurden. ...

Zu beweisende Tatsache:

Die Durchführung von Freilandversuchen war nach mehrjähriger Pause für das Image der Universität notwendig und ist daher als Selbstzweck mit vorgeschobenen anderen Gründen erfolgt. ...

Zu beweisende Tatsache:

Der angesetzte Zeitrahmen des Gerstenversuchs ist nach wissenschaftlichen Maßstäben nicht ausreichend, um die Risiken der transgenen Gerstenlinien umfassend zu untersuchen. Erst recht ist er zu kurz, um schon während des Versuchsablaufs die Ergebnisse zu verkünden. ...

Zu beweisende Tatsache:

Ein Versuchsziel war die Image- und Standortsicherung für die Universität Gießen im weltweiten Wettbewerb von High-Tech-Agrarfachbereichen."

In den weiteren Formulierungen wurde zu jeder Tatsachenbehauptung auch die Bedeutung für den Prozess benannt. So war unter anderem zu lesen:

"Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die gezielte Falschdarstellung der Versuchsziele die tatsächliche Bedeutung des Versuchs und die damit verbundenen Risiken vertuschen sollte. Der Versuch diente nicht der Überprüfung von Risiken, sondern der Entwicklung von Methoden, die eine deutlich schnellere Ausbreitung der Agrotechnik bezwecken sollen. Damit hat der Versuch eine völlig andere Bedeutung. Die Beendigung des Versuchs durch die Feldbefreiung muss vor diesem Hintergrund der tatsächlichen Ziele und überragenden Risiken des Versuchs bewertet werden." (Bd. III, Bl. 516)

Am 30.09.2009 wurden alle sechs Anträge der Schriftsätze 'Bergstedt 54' bis 'Bergstedt 59' per Beschluss abgelehnt. Im Ablehnungsbeschluss werden etliche Beweisanträge zusammenfassend abgelehnt. Zu den in den Schriftsätzen 'Bergstedt 54' bis 'Bergstedt 59' gestellten sechs Beweisanträgen wird keine weitere spezielle Begründung des Ablehnungsbeschlusses aufgeführt. Damit gilt als Ablehnungsbegründung für diese sechs Beweisanträge zu den Versuchszielen ausschließlich die sehr allgemein gehaltene und insgesamt 164 Beweisanträge mit einem Beschluss zurückweisende Ablehnung, die oben bereits aufgeführt ist (siehe zweiter Sammelbeschluss in der Einleitung zu Punkt 2.). Sie benennt einen Bezug auf die schon aufgeführte allgemeine Ablehnungsbegründung zu ebenfalls sehr vielen in einem Beschluss am 16.9.2009 abgelehnten Beweisanträgen. Unter anderem ist in der Begründung der Satz zu finden:

"Die begehrte Beweisaufnahme ist jedenfalls gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung zurückzuweisen." (Bd. III, Bd. 608 f.)

Diese Ablehnung ist bereits aus den unter a. genannten Gründen fehlerhaft, weil die Bedeutung für Rechtfertigungsgründe und andere relevante Punkte offensichtlich ist. Die Ablehnung als bedeutungslos ist bereits für sich ein Zeichen der völligen Nichtbeachtung aller von mir eingebrachten, eindeutig bedeutungsvollen Beweisanträge und der Willkür.

In diesem Fall wird das zusätzlich durch das Urteil bewiesen. Denn dieses enthält Aussagen über die Versuchsziele. Im Urteil wird sogar erwähnt, dass ich dazu Anträge gestellt hatte, diese aber zurückgewiesen wurden. Dennoch macht das Gericht Feststellungen. Der Wortlaut dazu im Urteil vom 9.10.2009:

"Die Pflanzen hätten nichts gekostet, die Forschungsförderung sei erneut gezahlt worden und letztlich sei alles ein Betrug, da es nicht um Biosicherheitsforschung gegangen sei, sondern entweder um eine reine Anwendbarkeitsstudie oder aber es handele sich um ein Scheinversuchsfeld ohne gentechnisch veränderte Pflanzen, weshalb es auch keine Magisterarbeiten gegeben habe. Die zu diesen Themen gestellten Beweisanträge der Angeklagten wurden zurückgewiesen. Stattdessen ist die Kammer aufgrund der erhobenen Beweise davon überzeugt, dass es sich um einen realen Versuch mit gentechnisch veränderter Gerste gehandelt hat, der in Gießen nach dem Anschlag nicht mehr als Freilandversuch abgeschlossen werden konnte." (Bd. III, Bl. 680)

Es sind also Feststellungen im Urteil enthalten zu einem Punkt, zu dem ein Beweisantrag gestellt, aber mit der Begründung 'ohne Bedeutung' abgelehnt wurde. Im Urteil sogar noch zu erwähnen, dass ich Anträge dazu gestellt hätte, diese aber zurückgewiesen wurden, aber „stattdessen“ die Kammer von einer anderslautenden Auffassung überzeugt ist, beweist bereits aus dem Wortlaut des Urteils, dass hier nicht dem Recht entsprechend gehandelt wurde. Das die Revision diese offensichtliche Begründetheit der Revision pauschal übergang, in ein weiteres Indiz, dass ich mit meinem Vorbringen auf keiner der drei Instanzen jemals irgendeine Chance hatte.

Das ist umso unerklärlicher, als der BGH in etlichen Urteilen klar festgestellt hat, dass es nicht zulässig ist und deshalb eine Revision begründet, wenn in einem Urteil Feststellungen zu Punkten getroffen werden, zu denen Beweisanträge als bedeutungslos abgewiesen wurden. Die Ablehnung eines Beweisantrages wegen Bedeutungslosigkeit der behaupteten Beweistatsache ist fehlerhaft, wenn das Gericht seine Entscheidung auf das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsache stützt (BGH StV 2002, 181 f.). Hat der Tatrichter einen Beweisantrag wegen Bedeutungslosigkeit zurückgewiesen, darf er sich bei den Urteilsfeststellungen dazu nicht zum Nachteil des Angeklagten in Widerspruch setzen und vom Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsache ausgehen (BGH StV 1993, 173 f.).

c. Nichtbescheidung von Beweisanträgen

Zehn Beweisanträge wurden als Folge der pauschalen Zurückweisung aller Schriftsätze ohne erkennbare Kenntnisnahme gar nicht beschieden. Grund ist, dass einige Schriftsätze mehrere Beweisanträge enthielten. Die Beschlüsse zu den Schriftsätzen beziehen sich jeweils nur auf den ersten im Schriftsatz aufgeführten Beweisantrag. Dass die dahinter folgenden gar nicht bemerkt wurden, zeigt nicht nur, dass diese nicht beachtet wurden, sondern dass die gesamten Schriftsätze nie gelesen wurden. Sonst wäre aufgefallen, dass nach dem ersten jeweils weitere Schriftsätze folgten.

Sämtliche Beweisanträge, die nicht beschieden wurden, stammten aus den am 10.9.2009 eingereichten Schriftsätzen. Das Revisionsvorbringen dazu lautete:

Am 10.9.2009 stellte der Angeklagte Bergstedt 38 Beweisanträge auf 26 Schriftsätzen.

21 Schriftsätze enthielten je einen Beweisantrag (Bd. III, Bl. 393 f., 411, 413 f., 415 f., 417, 418, 419, 420 ff., 423 f., 425, 426, 428, 429, 430, 431, 432, 433 f., 435 und 436 f.).

3 Schriftsätze enthielten mehr als einen Beweisantrag (Bd. III, Bl. 392, 407 f. und 409 f.). Die Beweisanträge waren deutlich durch Zwischenüberschriften 'Zu beweisende Tatsache' unterteilt, zudem war in der Überschrift zu erkennen, dass es sich um mehrere 'Beweisanträge' handelte.

2 Schriftsätze enthielten je zwei Tatsachenbehauptungen (Bd. III, Bl. 403 ff., 427), die auch als '1.' und '2.' nummeriert waren.

Von Bedeutung ist, dass das Gericht am 10.9.2009 nach der Verlesung meines dritten Beweisantrages einen Beschluss fasste, dass Beweisanträge nur noch schriftlich eingereicht werden dürften. Das Protokoll enthält dazu folgende Feststellungen:

"Der Vorsitzende gibt unter Bezugnahme auf eine Kommentierung in Lutzmeier/Goßner zu § 257 a Rdnr. 5 bekannt, dass die Möglichkeit besteht, die Stellung weiterer Beweisanträge in das

schriftliche Verfahren von § 249 StPO zu überführen.

Die Angeklagten und die Verteidiger hatten rechtliches Gehör. Sie widersprechen nicht.

Es ergeht folgender Kammerbeschluss nach nochmaliger Beratung am Richtertisch: Die weitere Stellung von Beweisanträgen durch die Angeklagten und ihre Verteidiger hat gem. § 257a StPO schriftlich zu erfolgen, § 249 StPO findet entsprechende Anwendung, d. h. den Verfahrensbeteiligten ist Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Die Gerichtsbesetzung hat Kenntnis zu nehmen.

Gründe:

Die Verlesung der bisherigen Beweisanträge hat bereits über zwei Stunden erfordert und konnte nur durch Unterstützung in wechselseitiger Hilfe zwischen Angeklagten und Verteidigern erfolgen. Der Angeklagte Neuhaus hat die Stellung unbestimmter Anträge zunächst vorbehalten. Der Angeklagte Bergstedt hat zu dem heutigen Tag eine noch zu bestimmende Zahl von 10 bis 20 Anträgen angekündigt. Herr Rechtsanwalt Döhmer hat angekündigt, an weiteren 50 Anträgen vorerst zu arbeiten. Der damit einhergehende Aufwand allein für das Verlesen der Anträge macht angesichts der jeweiligen bereits beträchtlichen Umfänge der Anträge einen Zeitaufwand erforderlich, der jedes vom Gericht einzuhaltende Maß zu sprengen droht. Auch für die Angeklagten entstünden unkalkulierbare Kostenrisiken im Falle eines ungünstigen Verfahrensausgangs. Die Prozessfürsorge gebietet deshalb die Konzentrierung des Verfahrens durch die Anwendung des § 257 a StPO.

Herr Bergstedt kündigt an, seine vorliegenden Anträge nach Unterschriftsleistung schriftlich einzureichen und diese kurz vorzustellen und zu kommentieren, damit die Öffentlichkeit über den Gegenstand seiner Beweisanträge informiert wird.

Der Angeklagte Bergstedt überreicht schriftlich Beweisanträge 4 bis 26 und erläutert diese." (Bd. III, Bl. 378)

Dieser Beschluss begünstigte den Umgang mit den Beweisanträge – nämlich diese nicht oder nicht vollständig und damit nicht in der für den Prozess notwendigen Art zur Kenntnis zu nehmen. Die Nicht-Zurkenntnisnahme habe ich in Gegenvorstellungen gerügt und schließlich angesichts der Tatsache, dass die Beweisanträge nur pauschal als bedeutungslos zurückgewiesen und offensichtlich gar nicht in ihrem Inhalt zur Kenntnis genommen wurden, den Antrag gestellt, dass die Beweisanträge wieder einzeln verlesen werden sollen. Dieses geschah am 30.9.2009. Der Antrag wurde abgelehnt.

Beispielhaft soll der Umgang mit den Beweisanträgen an zwei Schriftsätzen verdeutlicht werden. Im Revisionsvorbringen wurden nicht nur diese zwei, sondern alle übersehenen Anträge benannt und deren Nichtbescheidung gerügt. Dennoch wurde die Revision pauschal abgewiesen.

Als erstes Beispiel soll der Schriftsatz 1 dienen. Dieser wurde am 10.9.2009 noch im mündlichen Verfahren gestellt. Denn erst nach Verlesung von drei Schriftsätzen von mir (und einigen weiteren) beschloss das Gericht, Beweisanträge nur noch im schriftlichen Verfahren zuzulassen. Die Feststellungen dazu sind im Protokoll vom 10.9.2009 festgehalten worden. (Bd. III, Bl. 378). Der Schriftsatz mit der Protokoll-Nr. 'Bergstedt 1' (Bd. III, Bl. 392) trug die Gesamtüberschrift:

„Beweisanträge zum Fehlen eines geeigneten Mäuseschutzes“

Somit war schon aus der Überschrift zu ersehen, dass es sich um mehrere „Beweisanträge“ handelt. Dieses war auch aus dem weiteren Text klar zu entnehmen. Denn jeder Beweisantrag war mit „Zu beweisende Tatsache.“ überschrieben (siehe diesen Beispiel-Beweisantrag als [Anlage 5a](#)). Zwei solcher Beweisanträge waren auf den zwei Seiten des Schriftsatzes enthalten. Neben der Tatsachenbehauptung waren weitere Ausführungen und die Beweismittel genannt. Als Auszug aus dem Gesamtschriftsatz seien die zwei Tatsachenbehauptungen im Folgenden im Wortlaut benannt:

"Zu beweisende Tatsache:

Der am Gengerstenfeld eingesetzte Wildschutzzaun war gänzlich ungeeignet zur Abhaltung von Mäusen, d.h. er stellte weder ein geeignetes Mittel zur wirksamen Verminderung noch zur vollständigen Abhaltung dar.

...

Zu beweisende Tatsache:

Wirksame Mäuseschutzzäune sind vorhanden und einfach erwerbbar. Es bestand kein vernünftiger Grund, auf den Einsatz eines wirksamen Mäuseschutzzaunes zu verzichten oder seinen Einsatz nach Feststellung der Uneignetheit des tatsächlich eingesetzten Zaunes einzufordern.“

Der Beschluss zum Schriftsatz stammt vom 16.9.2009. Dort fehlt eine klare Formulierung, welcher der sieben Anträge genau gemeint ist. Die Ablehnungsbegründung zum Schriftsatz 6 enthält zunächst den schon aufgeführten, für alle Beweisanträge geltenden Allgemeinbeschluss (siehe oben in der Einleitung zu Punkt 2.) und dann eine kurze, den rechtlichen Formvorgaben nicht entsprechende spezifische Begründung zum Schriftsatz 6. Letztere lautet:

„1. Betrifft nur die materielle Rechtmäßigkeit der gewählten Sicherungsmaßnahmen als Vorfrage der Genehmigungsfähigkeit des Freilandversuchs, was der Beurteilung durch die Strafkammer nicht zugänglich und ohne Bedeutung ist.“ (Bd. III, Bl. 448)“

Nach dieser Ablehnungsbegründung ist nur unter dem Punkt 1., der ja auch nach dem Schriftsatz benannt ist, ein spezifischer Bezug – wenn überhaupt – höchstens zum ersten der zwei Tatsachenbehauptungen zu erkennen. Tatsächlich aber verkennt der Beschluss beide Beweisanträge, die erkennbar die Frage der gegenwärtigen Gefahr aufwerfen. Das ist eines der Kriterien für Rechtfertigungsgründe nach § 34 StGB – und folglich nicht ohne Bedeutung.

Gegenwärtig ist eine Gefahr, wenn sie alsbald oder in allernächster Zeit in einen Schaden umschlagen kann. Ein solcher Zustand tritt auch bei einer Dauergefahr ein ((Schönke-Schröder-Perron, StGB, 28.A., Rz. 16 zu § 34). Darunter fällt nicht nur die Einsturzgefahr eines baufälligen Hauses, sondern auch die Auskreuzungsgefahr, die von nicht ausreichend gesicherten, gentechnisch manipulierten Pflanzen ausgeht. Das war Hauptgegenstand der von mir gestellten Beweisanträge.

Der Beschluss aber zeigt, dass mindestens eine, wenn nicht beide Tatsachenbehauptungen nie beschieden wurden.

Die Ablehnung erfolgte, obwohl in einem Text nach den Tatsachenbehauptungen auf die Bedeutung für den Prozess hingewiesen wurde. Schriftsatz 1 enthielt dazu die folgende Formulierung:

„Bedeutung für diesen Prozess:

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil sie zeigt, dass Nebenbestimmungen nicht eingehalten und der Versuch daher nicht in der genehmigten Form durchgeführt wurde. Das schuf eine gegenwärtige Gefahr und wirft die Frage auf, ob der Versuch nicht in seiner realen Form ungenehmigt bewertet werden muss. Zudem zeigt die unter Beweis gestellte Tatsache, dass die Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nicht in der notwendigen Weise nachkam.“ (Bd. III, Bl. 392)

Auf die Nichtbescheidung einiger der Anträge wurde das Gericht hingewiesen.

In einer Gegenvorstellung zur Ablehnung der Beweisanträge aus den Schriftsätzen 1 bis 26 wies der Angeklagte darauf hin und rügte neben anderen Punkten auch die Nichtbeachtung einiger Beweisanträge und Tatsachenbehauptungen. Gleichzeitig forderte er das Gericht auf, die fehlenden Anträge noch zu bescheiden. Dieses erfolgte nicht.

Die Gegenvorstellung zum Schriftsatz 'Bergstedt 1' mit zwei Beweisanträgen begann beispielsweise mit folgenden eindeutigen Worten:

„Zu den Beweisanträgen zum Fehlen eines geeigneten Mäuseschutzes
Der Bogen bestand aus zwei, voneinander getrennten Anträgen. Der Ablehnungsbeschluss lässt bereits nicht erkennen, dass das dem Gericht überhaupt aufgefallen ist.“

Das Gericht ging auf die Gegenvorstellung nie ein und fällte auch keine weiteren Beschlüsse zu den Beweisanträgen.

Als zweites Beispiel soll der Schriftsatz 6 dienen. Dieser wurde am 10.9.2009 im schriftlichen Verfahren

gestellt. Nach Verlesung von drei Schriftsätzen von mir (und einigen weiteren) hatte das Gericht beschlossen, Beweisanträge nur noch im schriftlichen Verfahren zuzulassen. Die Feststellungen dazu sind im Protokoll vom 10.9.2009 festgehalten worden. (Bd. III, Bl. 378). Der Schriftsatz mit der Protokoll-Nr. 'Bergstedt 6' (Bd. III, Bl. 409 f.) trug die Gesamtüberschrift:

„Beweisanträge zur Frage fehlerhafter Angaben oder betrügerischer Manipulation bei der Antragsstellung nach Fördermitteln“

Somit war schon aus der Überschrift zu ersehen, dass es sich um mehrere „Beweisanträge“ handelt. Dieses war auch aus dem weiteren Text klar zu entnehmen. Denn jeder Beweisantrag war mit „Zu beweisende Tatsache:“ überschrieben (Anlage). Sieben solcher Beweisanträge waren auf den vier Seiten des Schriftsatzes enthalten. Sie griffen Themen wie die Veruntreuung von Fördermitteln, fehlerhaften Abrechnungen beim Gengerstenversuch und Falschangaben bei der Fördermittelbeantragung sowie über Versuchsziele und -inhalte in Bezug auf den beschädigten Versuch. Neben der Tatsachenbehauptung waren weitere Ausführungen und die Beweismittel genannt. Als Auszug aus dem Gesamtschriftsatz seien die sieben Tatsachenbehauptungen im Folgenden im Wortlaut benannt:

"Zu beweisende Tatsache:

Bei der Antragstellung für die Versuchsfortsetzung ab 2008 sind sachfremde oder unnötige Finanzpositionen angegeben, die nicht zum Forschungszweck gehören. ...

Zu beweisende Tatsache:

Die Fördergelder zur Sicherheitsforschung finanzieren überwiegend ohnehin vorhandene Stellen der Universität Gießen und sind daher Drittmittel zur Finanzierung des laufenden Betriebes. ...

Zu beweisende Tatsache:

Die Untersuchung von Bodenpilzen wurde, soweit sie überhaupt jemals Untersuchungsgegenstand war, 2008 als abgeschlossen erklärt. Dennoch wurde für die Jahr 2008 bis 2010 erneut ein solcher Versuch zur Förderungsaufstockung angemeldet. Dieses geschah auf Hinweis der Förderstelle, dass nur ein solcher Versuchsgegenstand gefördert werden könne. ...

Zu beweisende Tatsache:

Der Gerstenversuch geschieht mit einer nicht zur Markteinführung bestimmten Pflanze. Damit verstößt er gegen die Förderrichtlinien des Sicherheitsforschungsprogramms und hätte nicht gefördert werden dürfen. ...

Zu beweisende Tatsache:

Mehrere Versuchsziele sind bei den Antragsstellungen nicht oder falsch benannt worden, um die Förderung aus dem Sicherheitsprogramm nicht zu gefährden. ...

Zu beweisende Tatsache:

Der nach dem Aufstockungsantrag genehmigte Zeitrahmen von drei Jahren ist aus wissenschaftlicher Perspektive auch notwendig. Dennoch wurde der Versuch auf zwei Jahre verkürzt und genehmigt. Eine wissenschaftlich belastbare Aussage aus den Versuchsergebnissen ist schon von daher nicht möglich. ...

Zu beweisende Tatsache:

Die Auflagen zur Beschaffung von Geräten im Förderbescheid wurden nicht eingehalten. ...“

Der Beschluss zum Schriftsatz stammt vom 16.9.2009. Dort fehlt eine klare Formulierung, welcher der sieben Anträge genau gemeint ist. Die Ablehnungsbegründung zum Schriftsatz 6 lautet, eingeteilt in für alle Beweisanträge geltenden Allgemeinbeschluss und spezifischer Begründung zum Schriftsatz 6:

"Die fünfzig Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt in den Antragsschriften seines Verteidigers vom 25. August 2009 und 9. September 2009 sowie die 26 eigenen Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt vom 10. September 2009 werden gemäß § 244 Abs. 3 und 6 StPO zurückgewiesen.

Dem Antrag auf Verlesung der dort zitierten Broschüre 'Organisierte Unverantwortlichkeit' ist dabei bereits insoweit entsprochen worden, als diese Broschüre im ersten Termin der Berufungshauptverhandlung Gegenstand einer umfassenden Powerpoint-Präsentation und von Zitaten des Angeklagten hieraus im Rahmen seiner Einlassung war. Im Übrigen gilt das Nachfolgende:

Die Beweisanträge sind unzulässig, soweit in der Präambel Rechtsbehauptungen aufgestellt werden. Die Beweisanträge sind weiterhin unzulässig, soweit nicht konkrete Aussagen und Handlungen der als Zeugen aufgebotenen Politiker und Fachbeamten zum Beweis gestellt werden, sondern deren in eigener medialer Verantwortung erfolgte Wiedergabe im Fernsehen und in Zeitungen (§ 244 Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Beweisanträge sind weiterhin als völlig ungeeignet abzulehnen, soweit die Einholung unabhängiger politik-wissenschaftlicher Sachverständigengutachten begehrt werden, da diese lediglich politische Aussagen oder statistisch erhärtete politische Meinungen von Bürgern ergeben können, die für die Beurteilung dieses Verfahrens keine Wirkung entfalten können.

Im übrigen gilt durchgängig, dass die begehrte Beweisaufnahme gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung zurückzuweisen war.

Denn in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren hat der deutsche Gesetzgeber im Gentechnikgesetz eine Risikoabschätzung vorgenommen und die Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen unter bestimmten gesetzlich normierten Voraussetzungen zugelassen. Das Gesetz bestimmt die zur Mitwirkung berechtigten und verpflichteten Fachbehörden und regelt die Mitwirkungsrechte Betroffener. Diese haben seit der Geltung des Umweltinformationsgesetzes erweiterte Informationsrechte. Diese formalgesetzliche Ausgestaltung bestimmt in einem Rechtsstaat die Grenzen für einen übergesetzlichen oder außergesetzlichen entschuldigenden Notstand und reduziert politisch bestimmte Widerstandshandlungen Betroffener oder sich betroffen fühlender Bürger zum zivilen Ungehorsam. Der zivile Ungehorsam ist nur in dem Rahmen erlaubt, wie er sich auf einen anerkannten Rechtsfertigungsgrund stützen kann (etwa §§ 32, 34 StGB) oder Straftaten nach § 35 StGB entschuldigt sein können.

Das Gentechnikgesetz sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung begrenzen damit auch im Rahmen angenommener anders nicht mehr abwendbaren Gefahren für Leib und Leben oder anderer Rechtsgüter, die von einer Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen ausgehen, die gewährten und erlaubten Einspruchs- und Widerspruchsrechte, sobald und sofern das formale Genehmigungsverfahren eingehalten ist und der Verwaltungsakt nicht aus sonstigen

Gründen gemäß § 44 Verwaltungsverfahrensgesetzes offensichtlich nichtig ist. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz des Bürgers bei angeordnetem Sofortvollzug. Die Infragestellung der materiellen Rechtswirksamkeit der Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde ist jedenfalls nicht in das Entscheidungsermessen des betroffenen Bürgers gelegt und nicht Gegenstand der materiell-rechtlichen Überprüfung des Vorliegens eines Rechtsfertigungsgrunde durch die Strafgerichtsbarkeit, auf den sich der betroffene Bürger beruft.

...

6. Die behauptete Zweckentfremdung von Fördergeldern wäre Täuschung oder Untreue zum Nachteil des fördernden Ministeriums oder besser des Steuerzahlers. Das lässt keinen zwingenden Schluss auf die Rechtmäßigkeit der Genehmigung durch das BVL zu." (Bd. III, Bd. 448)

Nach dieser Ablehnungsbegründung ist nur unter dem Punkt 6., der ja auch nach dem Schriftsatz benannt ist, ein spezifischer Bezug zu einer der sieben Tatsachenbehauptungen zu erkennen. Zu mehreren Beweisanträgen ist gar kein Bezug zu erkennen, z.B. zu der Tatsachenbehauptung „Der nach dem Aufstockungsantrag genehmigte Zeitrahmen von drei Jahren ist aus wissenschaftlicher Perspektive auch notwendig. Dennoch wurde der Versuch auf zwei Jahre verkürzt und genehmigt. Eine wissenschaftlich belastbare Aussage aus den Versuchsergebnissen ist schon von daher nicht möglich.“

Die Ablehnung erfolgte, obwohl in einem Text nach den Tatsachenbehauptungen auf die Bedeutung für den Prozess hingewiesen wurde. Schriftsatz 6 enthielt dazu die folgende Formulierung:

„Bedeutung für diesen Prozess:

Die zu beweisenden Tatsachen sind für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil sie zeigen werden, dass es bei Antragstellung und Durchführung des Versuches zu erheblichen Abweichungen von gesetzlichen und sonstigen formalen Vorgaben bei der Mittelbeantragung,

-bewilligung und -verwendung gekommen ist. Diese zeigen bereits für sich, dass der Versuch auch aus diesem Grund rechtswidrig war. Sie führen aber zudem zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung, da erstens der Projektleiter nicht, wie im Gentechnikgesetz vorgeschrieben, vertrauenswürdig ist, und aus Gründen der besseren Finanzierung falsche Versuchsziele angegeben wurden.“

Auf die Nichtbescheidung einiger der Anträge wurde das Gericht hingewiesen.

In einer Gegenvorstellung zur Ablehnung der Beweisanträge aus den Schriftsätzen 1 bis 26 wies der Angeklagte darauf hin und rügte neben anderen Punkten auch die Nichtbeachtung einiger Beweisanträge und Tatsachenbehauptungen. Gleichzeitig forderte er das Gericht auf, die fehlenden Anträge noch zu bescheiden. Dieses erfolgte nicht.

Die Gegenvorstellung zum Schriftsatz 'Bergstedt 1' mit zwei Beweisanträgen begann beispielsweise mit folgenden eindeutigen Worten:

"Zu den Beweisanträgen zum Fehlen eines geeigneten Mäuseschutzes
Der Bogen bestand aus zwei, voneinander getrennten Anträgen. Der Ablehnungsbeschluss lässt bereits nicht erkennen, dass das dem Gericht überhaupt aufgefallen ist.“

Das Gericht ging auf die Gegenvorstellung nie ein und fällte auch keine weiteren Beschlüsse zu den Beweisanträgen.

In der Gesamtschau fehlt für die große Menge an nicht beschiedenen Beweisanträgen, fehlerhaft als bedeutungslos zurückgewiesenen Beweisanträgen (100 Prozent aller gestellten Anträge) und Feststellungen im Urteil trotz zurückgewiesener Anträge als bedeutungslos jeglicher Erklärungsansatz. Damit ist das Eingreifen des Bundesverfassungsgerichts gerechtfertigt. Denn dieses hat zu einer solchen Lage bereits entschieden. Im Beschluss vom 30.4.2003 (2 BvR 2045/02) ist zu lesen:

„Nicht jeder Verstoß gegen § 244 II oder § 261 StPO und die hierzu vom BGH aufgestellten Grundsätze rechtfertigt dabei das Eingreifen des BVerfG. Voraussetzung ist vielmehr, dass sich das Tat- und ggf. das RevGer. so weit von der Verpflichtung entfernt haben, in Wahrung der Unschuldsvermutung bei jeder als Täter in Betracht kommenden Person auch die Gründe, die gegen die mögliche Täterschaft sprechen, wahrzunehmen, aufzuklären und zu erwägen, dass der rationale Charakter der Entscheidung verloren gegangen scheint und sie keine tragfähige Grundlage mehr für die mit einem Schuldspruch einhergehenden Freiheitsentziehung sein kann.“

Auch wenn es in meinem Fall um Rechtfertigungsfragen und nicht die Frage der Täterschaft ging, erscheint das Eingreifen des BVerfG nach dem zitierten Entscheid gerechtfertigt. Denn der Umgang mit den Beweisanträgen und die trotz Zurückweisung als bedeutungslos getätigten Feststellungen im Urteilen haben in der Tat ihren rationalen Charakter verloren. Das gilt umso mehr, als gegen zwei der vier TäterInnen das Verfahren eingestellt wurde. An keiner Stelle ist deutlich geworden, warum diese Ungleichbehandlung erfolgte. Angesichts der Härte des Urteils verliert vor allem die willkürliche Ablehnung der Beweiserhebung zu Rechtfertigungsgründen den geforderten rationalen Charakter und wirkt wie eine prozessleitende Maßnahme, um Hindernisse für eine gewollte hohe Verurteilung aus dem Weg zu räumen.

Ebenso hat das Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 26.6.2008 (2 BvR 2067/07) bereits festgelegt:

„Prüfungsmaßstab für die hier zu entscheidenden Fragen der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die strafrichterliche Beweiswürdigung ist Art. 2 II 2 i.V. mit Art. 20 III GG. Danach darf die Freiheit der Person nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter strengen formellen Gewährleistungen eingeschränkt werden (BVerfGK 1, 145 [149f.] = BeckRS 2003, 22362). Solche Gewährleistungen sehen die StPO und die auf ihrer Grundlage entwickelte Rechtsprechung unter anderem in Form der bei der Wahrheitsfindung des Gerichts zu beachtenden Beweisregeln vor. Verstößt das Tatgericht in willkürlicher Weise gegen solche Regeln, kann dies die Revision gegen das Urteil begründen und auch einen Verfassungsverstoß darstellen. Beweisaufnahme und Beweiswürdigung stehen in vielfacher Verschränkung. So wie § 244 II StPO das Gericht

verpflichtet, alle bekannten Beweismittel vollständig zu erheben, verpflichtet § 261 StPO, über alle auf der Grundlage des materiellen Rechts entscheidungserheblichen Beweisfragen eine vollständige Beweiswürdigung vorzunehmen und diese dem Urteil zu Grunde zu legen. Dabei müssen nicht nur die unmittelbaren Beweise erhoben, sondern auch die zu ihrer Würdigung erforderlichen Umstände ihrerseits im Rahmen der Beweisaufnahme aufgeklärt und zum Gegenstand der nachfolgenden Würdigung gemacht werden (vgl. BVerfGK 1, 145 [151] = BeckRS 2003, 22362).“

Ebenso muss festgestellt werden, dass das Gesamtverhalten des Gerichts dem Art 6. I EMRK widerspricht. „Art. 6 I EMRK verpflichtet das Gericht insbesondere, den Vortrag der Parteien, ihre Argumente und ihre Beweismittel sorgfältig zu prüfen“, legt der EGMR im Urteil vom 12.06.2003 – 35968/97 – fest.

zu 3. Willkürliche Ablehnung der Revision

Der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 15.7.2010 (Anlage) gibt keinen Hinweis darauf, dass irgendwelche Angaben der Revisionsbegründung beachtet worden sind. Weder im Gesamten noch im Speziellen ist die Revisionsbegründung oder einer der dort enthaltenen Einzelpunkte benannt worden. Daher ist insgesamt und auch für die Teilpunkte nicht erkennbar, ob das Gericht die Revisionsbegründung überhaupt zur Kenntnis genommen, geprüft oder abgewogen hat. „Die Verpflichtung des Gerichts, die Ausführungen der Beteiligten auch tatsächlich zu erwägen, führt schließlich zu einem grundsätzlichen Anspruch auf hinreichende Begründung der gerichtlichen Entscheidung (...)“ (Auszug aus Michael Sachs, 1999: Grundgesetz Kommentar. C.H. Beck München (S. 1831 ff) Der Beschluss des OLG wird dieser Anforderung nicht gerecht.

Mit dem umfassenden Verzicht auf irgendeine Form der Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Revisionsbegründung wie auch mit Einzelpunkten daraus bleibt die Frage offen, ob eine Rechtsüberprüfung überhaupt stattgefunden hat und ob mir Gehör gewährt wurde, was nur in dem Fall zu bejahen ist, wo meine Revisionsbegründung zur Kenntnis genommen wurde. Das aber ist nicht zu ersehen. Ganz im Gegenteil gibt es Hinweise in dem Beschluss des OLG, dass meine Revisionsbegründung nicht zur Kenntnis genommen wurde – nämlich dort, wo das OLG Aussagen trifft zu Fragestellungen, die in meiner Revisionsbegründung auch angesprochen wurden. Das ist in allen im Revisionsvorbringen genannten Fällen so.

Dem Revisionsgericht ist der Umstand, dass fast 300 und damit alle Beweisanträge des Angeklagten mit pauschalen Beschlüssen sowie immer mit "ohne Bedeutung" abgelehnt wurden vorgetragen worden. Zweitens ist dem Revisionsgericht vorgetragen worden, dass mehrere Beweisanträge gar nicht behandelt wurden. Drittens ist dem Revisionsgericht vorgetragen worden, dass das Urteil Feststellungen enthält, zu denen gegenläufige Tatsachenbehauptungen in Beweisanträgen unter Beweis gestellt werden sollten, dieses aber als "ohne Bedeutung" abgelehnt wurde. Das Revisionsgericht hat dieses Vorbringen dennoch als offensichtlich unbegründet abgelehnt, obwohl – wie gezeigt – etliche BGH- und einige BVerfG-Entscheidungen eindeutig belegen, dass die Revision begründet war. Dadurch ist mir die Möglichkeit genommen worden, die Rechtswidrigkeit der Ablehnung bzw. Nichtbescheidung aller von mir gestellten Beweisanträge sowie das Treffen von Feststellungen entgegen diesen Ablehnungsbeschlüssen überprüfen zu lassen. Das aber ist ein Verstoß gegen die Rechtsweegegarantie nach Art. 19, Abs. 4 vor.

Die Anhörungsrüge nach § 349, Abs. 2. blieb ohne Erfolg.

Gesamtwürdigung und Beruhen des Urteils

Es ist festzustellen, dass ich als Angeklagter durchgängig, d.h. in allen drei Instanzen und dort jeweils vollständig, keine Möglichkeiten hatte, meine Rechtspositionen, Rechtfertigungsgründe und Beweistatsachen vorzubringen.

In der Revision, die eigentlich zur Prüfung genau solcher Verfahrensverstöße zuständig ist, wurde diese Beschränkung bestätigt und mein Vorbringen als offensichtlich unbegründet bezeichnet, d.h. die vielen vorgetragenen Verfahrensverstöße wurden gar nicht im Einzelnen beachtet. Wenn aber ein Revisionsvorbringen, Beweisanträge seien gar nicht beschieden, durchgängig und rechtsfehlerhaft als bedeutungslos gewertet sowie trotzdem im Urteil gegenläufige Feststellungen getroffen worden, als offensichtlich unbegründet eingestuft wird, fehlt es auch hier daran, dass das Vorbringen überhaupt tatsächlich zur Kenntnis genommen wurde. Denn zum grundgesetzlich garantierten Gehör gehört, dass das Vorgebrachte auch tatsächlich erfasst und bedacht wird.

Nach Pieroth (zu 103, Rdnr. 2) „beinhalten die Justizgewährungsansprüche neben dem Zugang zum Gericht auch eine umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstandes (BVerfGE 81, 123/129; 85, 337/345).“ Wäre das der Fall gewesen, hätte anders geurteilt werden müssen. Denn die Verfahrensverstöße sind offensichtlich. Pieroth zu Art. 103, Rdnr. 1: "Der Einzelne soll nicht nur Objekt richterlicher Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können" (BVerfG, NJW 03, 1926). Eine solche Möglichkeit bestand nicht.

Die Urteile und Entscheidungen beruhen auf dem fehlenden Gehör, der unfairen Verfahrensweise und den willkürlichen Entscheidungen. Denn hätte ich die Möglichkeit gehabt, meine Rechtfertigungsgründe vorzubringen und unter Beweis zu stellen, so hätte nach meiner Auffassung die Beweisaufnahme ergeben, dass alle Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes vorgelegen hätten. Das hätte dann eine Straffreiheit bedeutet.

Selbst wenn dieses im Hinblick auf den § 34 StGB vom Gericht anders gewürdigt worden wäre – so denn eine Beweiserhebung zu den Rechtfertigungsgründen stattgefunden hätte -, wären die vom Gericht als bedeutungslos abgewiesenen Tatsachen zumindest in die Strafzumessung eingeflossen. Denn immerhin hatte ein anderer Amtsrichter in Gießen vor Beginn der ersten Hauptverhandlung die Taten noch so eingeschätzt, dass eine Einstellung in Frage kam. Er hatte diese auch bezüglich zwei der vier auch nach Aktenlage und dem erstinstanzlichen Urteil in gleicher Weise handelnden TäterInnen beschlossen. Nur durch einen Wechsel des zuständigen Richters wurden weitere Einstellungen verhindert, denen die Staatsanwaltschaft bereits zugestimmt hatte!

Das dann vom neu zuständigen Richter ausgesprochene, harte und sichtbar als Abschreckungsurteil gefällte Strafmaß basierte darauf Rechtfertigungsgründe und Beweiserhebungen dazu im Verfahren zu unterdrücken.

Nach Pieroth (zu Art. 103, Rdnr. 29) müssen die Verfahrensverstöße für das Urteil von Bedeutung sein: „Eine Beeinträchtigung setzt ein Beruhen der Entscheidung auf dem Fehlen des rechtlichen Gehörs voraus (BVerfGE 60, 313/318; 86, 133/147)“. Dieses ist, wie beschrieben der Fall.

Daher erfordert der Ablauf des Strafverfahrens und der drohende Vollzug der Freiheitsstrafe das Einschreiten des Bundesverfassungsgerichts. Denn nach Pieroth (zu Art. 103, Rdnr. 23) „ist ein Verstoß gegen die Berücksichtigungspflicht nur dann anzunehmen, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen (vgl. z.B. BVerfG-K, NJW 97, 726f; NJW 00, 131) oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (BVerfGE 65, 293/295 f; 87, 363/392f; 96, 205/276 f; BVerfG-K, NJW 99, 1388).“ Unter Rdnr. 25 ist als Steigerung hinzugefügt: „Erst recht ist Abs. 1 verletzt, wenn das Gericht einen in zulässiger Weise eingereichten Schriftsatz übersieht (BVerfGE 11, 217/220; 70, 288/295; 72, 84/88 f)“. All dieses ist im vorgetragenen Fall geschehen.

Rechtsschutzinteresse

Das Rechtsschutzinteresse ist gegeben. Zum einen ist eine erhebliche persönliche Betroffenheit vorhanden in Form der drohenden, nicht mehr anders abwendbaren halbjährlichen Haftstrafe.

Zum anderen ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus Gründen der Rechtspflege vonnöten. So zeigt sich in den angegriffenen Urteilen eine Weigerung, den § 34 StGB in der vom Gesetz vorgeschriebenen Art zu berücksichtigen. Mir als Angeklagten ist in der ersten Instanz generell und in der zweiten Instanz durch die summarische Beschlussfassung, alles sei ohne Bedeutung, die praktische Möglichkeit genommen worden, die Erfüllung aller Voraussetzungen des § 34 StGB nachzuweisen. Dabei wäre das noch nicht einmal nötig gewesen. Denn nach der einschlägigen Literatur muss das Gericht, wenn sich ein Angeklagter auf Rechtfertigungsgründe beruft, deren Nichtzutreffen nachweisen. Dieses ist nie geschehen. Stattdessen wurde mein Vortrag verhindert oder einfach abgewartet, um ohne jegliche Berücksichtigung fortzufahren.

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 34 StGB. Dieser enthält zum einen eine Abwägungsklausel (§ 34 Satz 1 StGB). Eine solche Abwägung kann nur stattfinden, wenn die abzuwägenden Gesichtspunkte überhaupt festgestellt werden. Das ist nicht der Fall gewesen. Ebenso galt das für die konkreten Rechtfertigungsgründe, die im § 34 StGB genannt werden, hier insbesondere die Geeignetheit des Mittels, die Wahl des relativ mildesten Mittels und die Erforderlichkeit der Notstandshandlung. Zu diesen und weiteren Punkten habe ich mich bemüht, die tatsächliche Lage aufzuklären. Durch die Ablehnung aller (!) Beweisanträge zu diesen Fragen bei fehlender Aufklärung vom Amts wegen zu Rechtfertigungsgründen in allen Instanzen sind diese wichtigen prozessualen Fragen willkürlich nicht behandelt worden.

Der Umfang der Rechtswidrigkeit bedeutete die vollständige Verweigerung der Aufklärung und Beweiserhebung zu diesen und weiteren Punkten, so dass von einem fairen Verfahren und einem zumindest theoretisch wirkmächtigen rechtlichen Gehör keine Rede sein konnte. Die pauschalen, floskelhaften Ablehnungen aller Beweisanträge in der zweiten Instanz, der Ausschluss aus der ersten Instanz und die Nichtbeachtung des Revisionsvorbringens verstoßen dabei gegen das Willkürverbot in einem Maße, dass die verfassungsrechtlichen Schranken durchbrochen werden.

Dieses Verhalten ist nicht singulär, sondern prägt alle ähnlich gelagerten Strafprozesse, so z.B. die Strafprozesse zur Sachbeschädigung an gentechnisch veränderten Pflanzen am Amtsgericht Zehdenick und nachfolgende Instanzen ab 2007, zur Sachbeschädigung an gentechnisch veränderten Pflanzen am Amtsgericht Freienwalde und nachfolgende Instanzen ab 2008 sowie die Verfahren zu Sachbeschädigung an gentechnisch veränderten Pflanzen am Amtsgericht Kitzingen und nachfolgende Instanzen ab 2009.

Die bisherigen Kommentierungen zum StGB enthalten an dieser Stelle etliche Leerstellen. Urteile, auf die ein Bezug möglich ist, existieren kaum und auch nur in wenig vergleichbaren Fällen. Fachbücher speziell zum rechtfertigenden Notstand sind selten und überwiegend sehr alt.

Wegen Verstoß gegen das Willkürverbot und der Garantie eines fairen Verfahrens nach Art. 2, Abs. 2, Art. 3, Abs. 1 und Art. 20, Abs. 3, dem fehlenden Rechtsschutz nach Art. 19, Abs. 4 sowie dem fehlenden rechtlichen Gehör nach Art. 103, Abs. 1 beantrage ich die Aufhebung der Verurteilung und die Anordnung einer erneuten Hauptverhandlung vor einem Strafgericht unter Wahrung der rechtmäßigen Verfahrensvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bergstedt

Anlagen

1. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Gießen vom 16.4.2007 (Bd. I, Bl. 30 bis 34 der Akte 501 Js 15915/06)
2. Einstellung des Verfahrens bezüglich der Angeklagten Böhringer und Nieweler (Bd. I, Bl. 58a und 59a der Akte 501 Js 15915/06)
3. Beschluss des Amtsgerichts zur Entfernung des Angeklagten vom 4.9.2008 (Bd. III, Bl. 118 und 119 der Akte 501 Js 15915/06)
4. Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 4.9.2008 (Bd. III, Bl. 137 bis 178 der Akte 501 Js 15915/06)
5. Berufung der Staatsanwaltschaft Gießen vom gleichen Tag (Bd. III, Bl. 189 der Akte 501 Js 15915/06)
- 5a. Beweisanträge im Schriftsatz 'Bergstedt 1' (Bd. III, Bl. 392 der Akte 501 Js 15915/06)
6. Zurückweisungsbeschluss von Beweisanträgen am 16.9.2009 (Bd. III, Bl. 445 bis 449 der Akte 8 Ns - 501 Js 15915/06)
7. Zurückweisungsbeschluss von Beweisanträgen am 30.9.2009 (Bd. III, Bl. 608 bis 610 der Akte 8 Ns - 501 Js 15915/06)
8. Zurückweisungsbeschluss von Beweisanträgen am 30.9.2009 (Bd. III, Bl. 617 der Akte 8 Ns - 501 Js 15915/06)
9. Antrag auf Aufhebung der Schriftlichkeit von Antragstellungen (Bd. III, Bl. 611 der Akte 8 Ns - 501 Js 15915/06)
10. Urteil des Landgerichts Gießen vom 9.10.2009 (Bd. III, Bl. 662 bis 687 der Akte 8 Ns - 501 Js 15915/06)
11. Revisionsbegründung am 10.1.2010
12. Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur Revision am 6.4.2010
13. Stellungnahme zur Stellungnahme am 26.4.2010
14. Beschluss des OLG Frankfurt am 15.7.2010: Ablehnung der Revision
15. Anhörungsrüge am 27.7.2010
16. Beschluss des OLG Frankfurt am 29.7.2010: Ablehnung der Anhörungsrüge